

**Infoabend zur Windparkplanung Rote Erde
- Gemeinde Wardenburg**

21.04.2026

64. Änderung des Flächennutzungsplanes und
Bebauungsplan Nr. 106
„Windenergie Rote-Erde – Charlottendorf West“

**Entwurfsstand und Veröffentlichung
vom 25.03.2026 bis 18.05.2026**

Diekmann • Mosebach & Partner

Regionalplanung • Stadt- und Landschaftsplanung • Entwicklungs- und Projektmanagement

26180 Rastede Oldenburger Straße 86 (04402) 977930-0 www.diekmann-mosebach.de



Infoabend zur Windparkplanung Windenergie Rote-Erde – Charlottendorf West

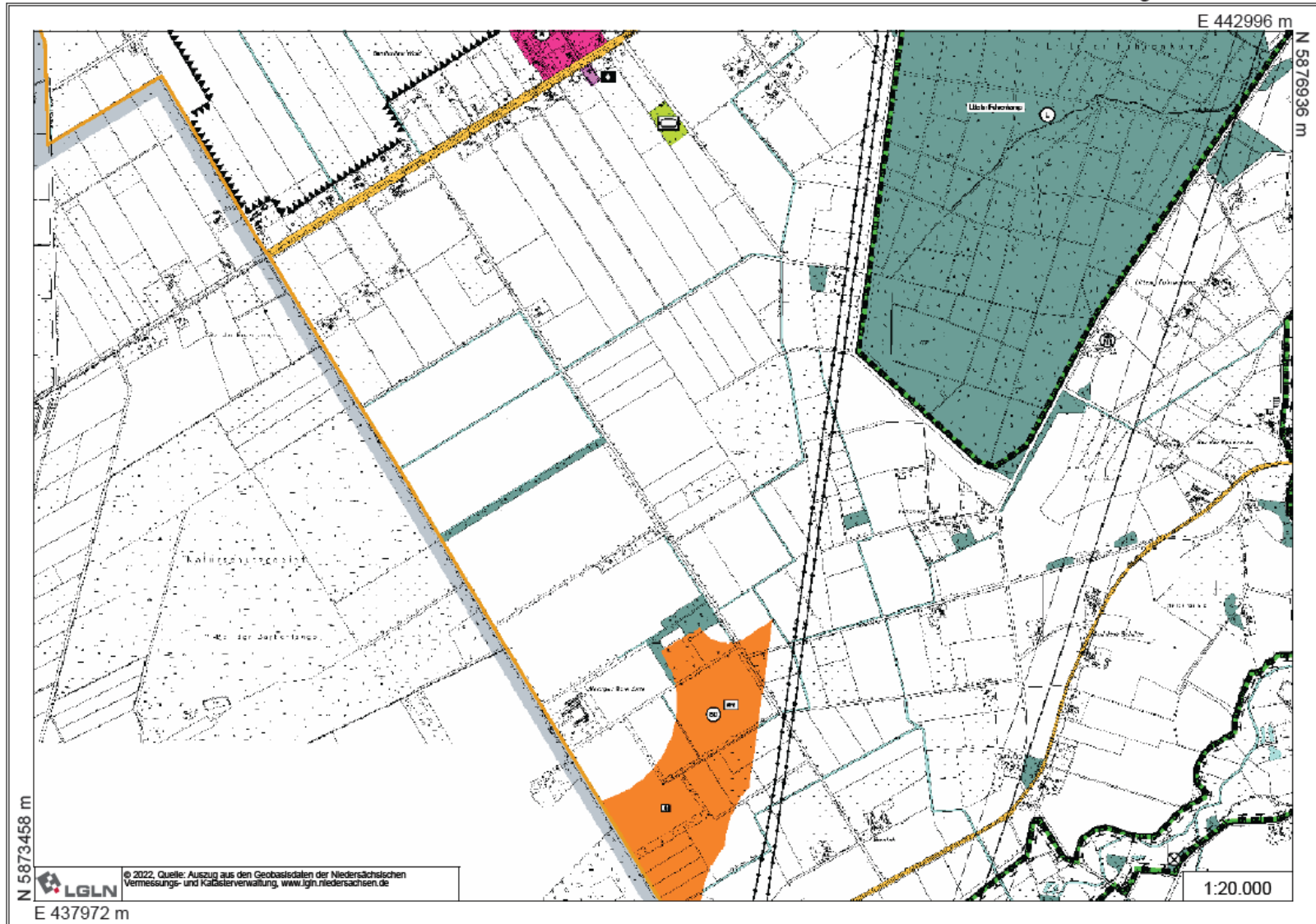
Luftbild



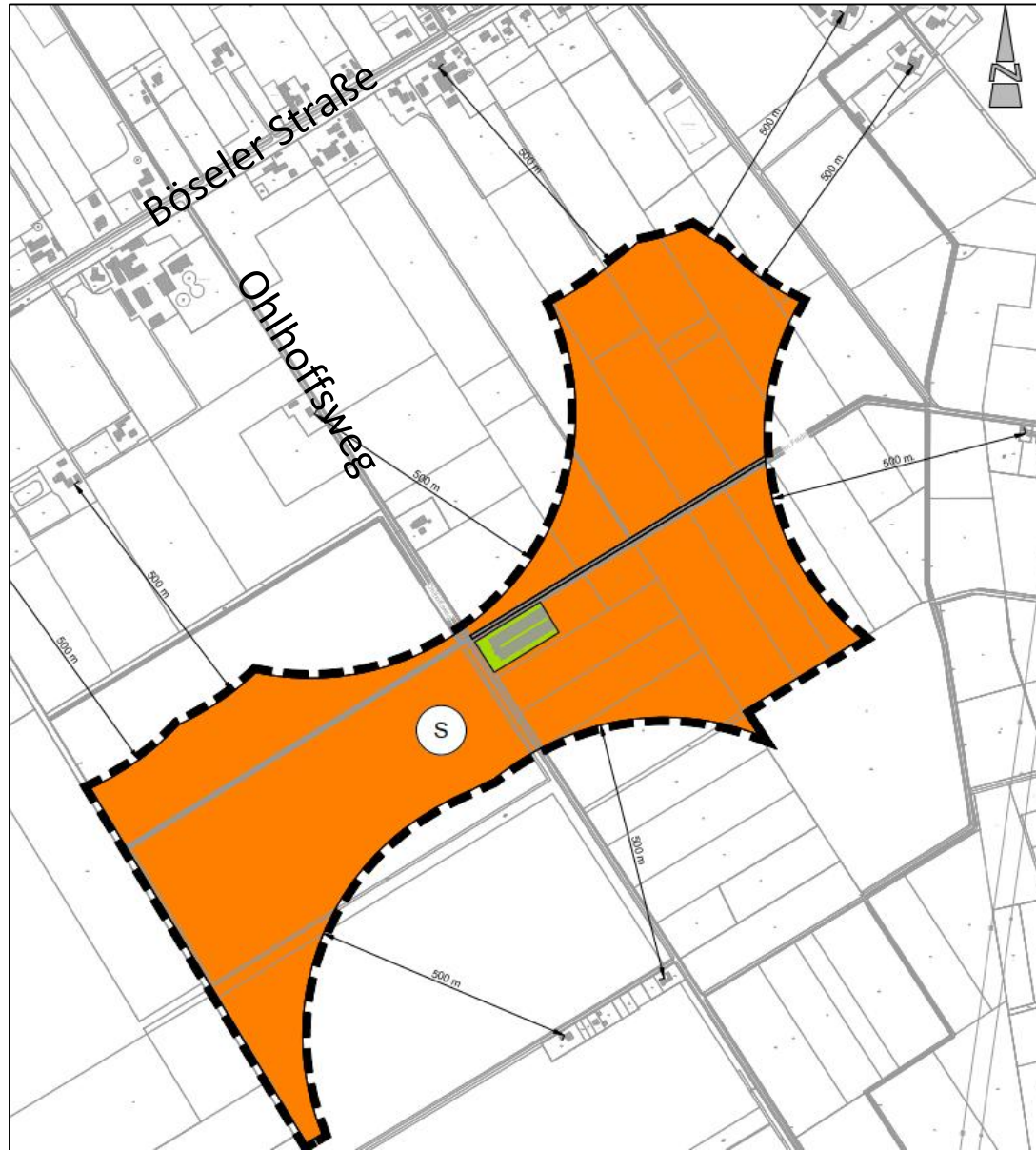
(DOP2020 – LGLN Open Geodata)

Infoabend zur Windparkplanung Windenergie Rote-Erde – Charlottendorf West

Auszug aus dem Flächennutzungsplan der Gemeinde

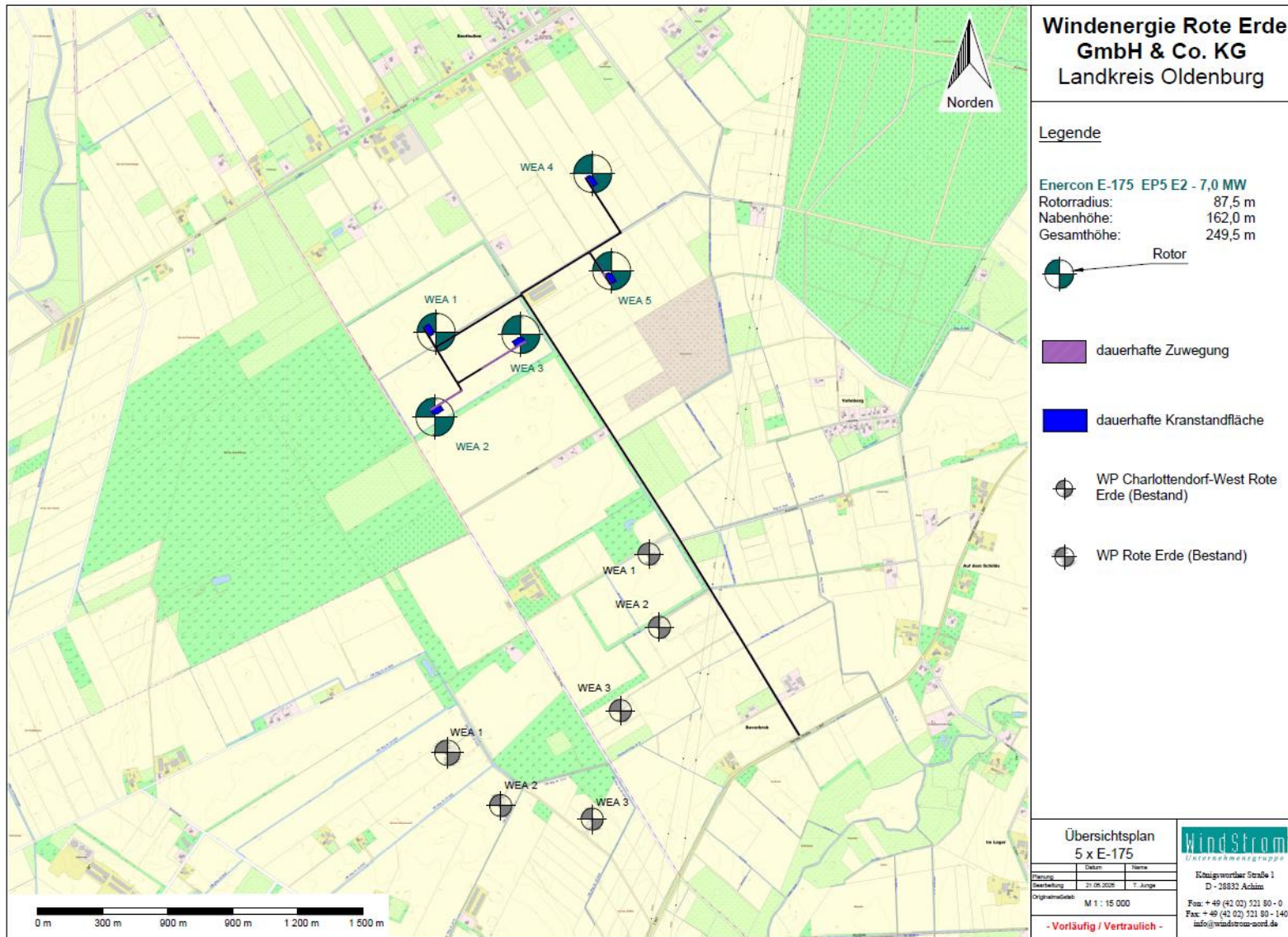


64. Änderung des Flächennutzungsplanes - Vorentwurf



Infoabend zur Windparkplanung Windenergie Rote-Erde – Charlottendorf West

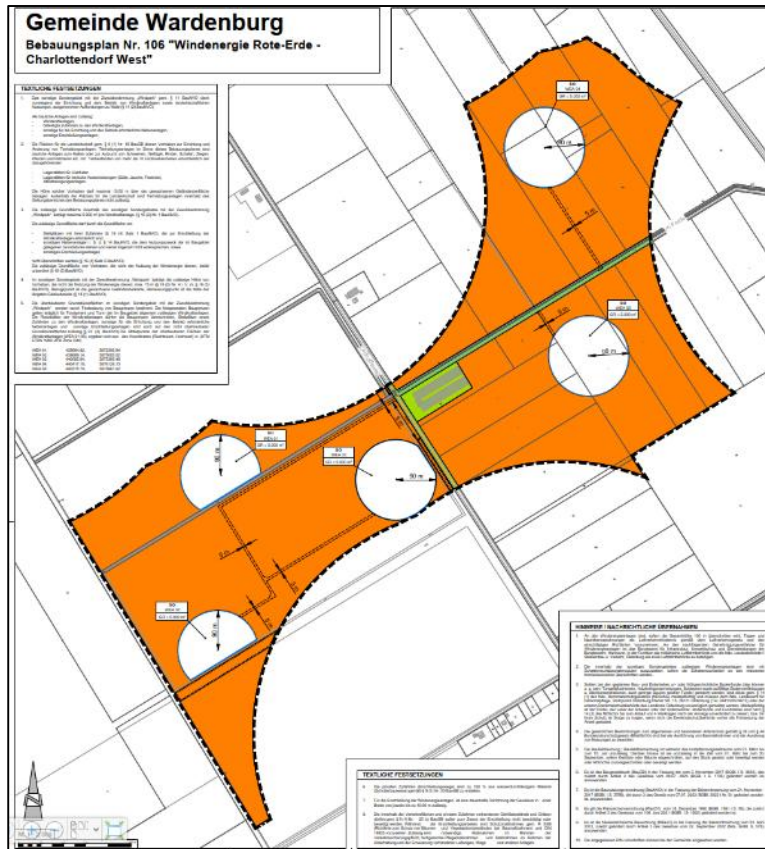
Übersichtsplan - Aufstellungsplan (Mai 2025)



Infoabend zur Windparkplanung Windenergie Rote-Erde – Charlottendorf West

Weiteres Vorgehen...

Beteiligung vom 25.03.2026 bis 18.05.2026



1. Beteiligung (gem. §§ 3 (1) und 4 (1) BauBG)

Frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit
Beteiligung der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange
Beteiligung benachbarter Gemeinden

2. Beteiligung (gem. §§ 3 (2) und 4 (2) BauBG)

Öffentliche Auslegung des Planentwurfes
Beteiligung der Öffentlichkeit
Beteiligung der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange
Beteiligung benachbarter Gemeinden

Beschluss des Rates über den Flächennutzungsplan und Bebauungsplan (Feststellungs-/Satzungsbeschluss)

Rechtsverbindlichkeit des Planes durch Bekanntmachen

Abwägungsvorschläge

Frühzeitige Beteiligung der Träger öffentlicher Belange
und der Öffentlichkeit gem. § 3(1) und § 4(1) BauGB
Auslegung vom 07.05.2025 – 10.06.2025

1. Anregungen zur Planung – TÖB

Anregungen – TÖB	Abwägungsvorschläge
<p>LK Oldenburg</p> <ul style="list-style-type: none">▪ Anregung zur Überprüfung der textlichen Festsetzung der Höhenbezugspunkte ▪ Ergänzung von Aussagen zu Eingriffsregelung ▪ Anregung zur Klärung ob Rotor-In oder Rotor-Out Planung vorliegt	<ul style="list-style-type: none">• Die Anmerkung wird zur Kenntnis genommen. Zum Entwurfsstand wird die Tierhaltungsanlage aus dem Geltungsbereich herausgenommen. Die textliche Festsetzung Nr. 2 entfällt entsprechend. • Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen und die entsprechenden Angaben in den Verfahrensunterlagen ergänzt. • Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Eine entsprechende Regelung wird in den Planunterlagen mit aufgenommen. Eine Rotor-In Planung ist vorgesehen.

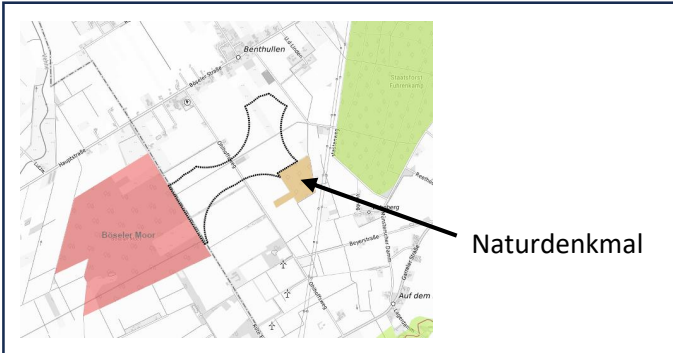
1. Anregungen zur Planung – TÖB

Anregungen – TÖB	Abwägungsvorschläge
<p>LK Oldenburg</p> <ul style="list-style-type: none">▪ Anregungen zur Landschaftsbildbewertung und Kompensation	<ul style="list-style-type: none">• Umfangreiche Abstimmungen mit dem Landkreis Oldenburg• Die Methodik nach Breuer 2001 zur Ermittlung von Kompensationsbedarf in Fläche ist so nicht mehr für die aktuellen Planungen und unter den heutigen Voraussetzungen anwendbar.• Die derzeit einzigste, anerkannte und normierte Vorgehensweise stellt die Ersatzgeldermittlung gemäß eines Papiers des Niedersächsischen Landkreistages von 2018 dar (NLT 2018).• Für die Bauleitplanung ist ein Ersatzgeld jedoch nicht vorgesehen.

1. Anregungen zur Planung – TÖB

Anregungen – TÖB	Abwägungsvorschläge
<p>LK Oldenburg</p> <ul style="list-style-type: none">▪ Anregungen zur Landschaftsbildbewertung und Kompensation	<ul style="list-style-type: none">• einfachen Bebauungsplan<ul style="list-style-type: none">• Maß der baulichen Nutzung nicht festgelegt (keine Beschränkung der Höhe der WEA, keine konkrete Festlegung der überbaubaren Fläche / Grundfläche)• Eingriffsermittlung nicht abschließend möglich➤ Verweis auf nachfolgende Genehmigungsverfahren, bei dem ein Ersatzgeld gem. der Methodik NLT2018 ermittelt und festgelegt wird.➤ Der Landkreis Oldenburg wird dieses Geld gemäß den gesetzlichen Vorgaben des BNatSchG zweckgebunden für Naturschutzmaßnahmen im Kreisgebiet und hier bevorzugt in der Gemeinde Wardenburg einsetzen.➤ Der Kompensationsbedarf wird daher zwar ermittelt, das Ersatzgeld wird aber erst im nachgelagerte Genehmigungsverfahren nach BImSchG fällig.

1. Anregungen zur Planung – TÖB

Anregungen – TÖB	Abwägungsvorschläge
<p>LK Oldenburg</p> <ul style="list-style-type: none">▪ Hinweis zum Naturdenkmal ND 725 „Hochmoorrest am Vehnberg“ ▪ Hinweis zur Beschreibung und Verortung der Ausgleichsmaßnahmen	<p>Da es sich bei der vorliegenden Bauleitplanung um eine Rotor-in-Planung handelt, müssen sich die Rotoren vollständig innerhalb der festgesetzten Sonderbaufläche befinden.</p> <ul style="list-style-type: none">➤ Kein Überstreichen des Naturdenkmals mit dem Rotor➤ mind. 240 m Abstand zur nächsten WEA <div data-bbox="977 751 1653 1100"><p>The map shows a grid of streets and several colored areas. A red area is labeled 'Baselr Moor'. A green area is labeled 'Naturdenkmal'. A yellow area is labeled 'Rotor'. An arrow points from the text 'Naturdenkmal' to the green area. Other labels include 'Benthalten' and 'Auf dem'.</p></div> <ul style="list-style-type: none">• Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Die entsprechenden Angaben zu der Kompensation werden zur Entwurfsfassung ergänzt.

1. Anregungen zur Planung – TÖB

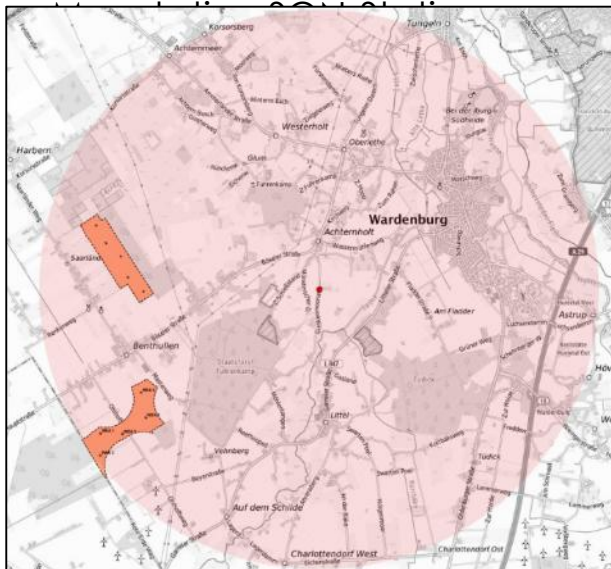
Anregungen – TÖB

NLStBV

- Hinweise zur Erschließungsplanung (Fahrtwegprüfung)

ExxonMobil Production GmbH

- Anmerkung zum 5 km Schutzradius zur seismischen



Abwägungsvorschläge

- Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen und die entsprechenden Angaben in den Verfahrensunterlagen ergänzt. Die Fahrtwegprüfung erfolgt im Zuge der Genehmigungsplanung.

- Derzeit wird eine vertragliche Klärung zwischen Vorhabenträgern und ExxonMobil Production

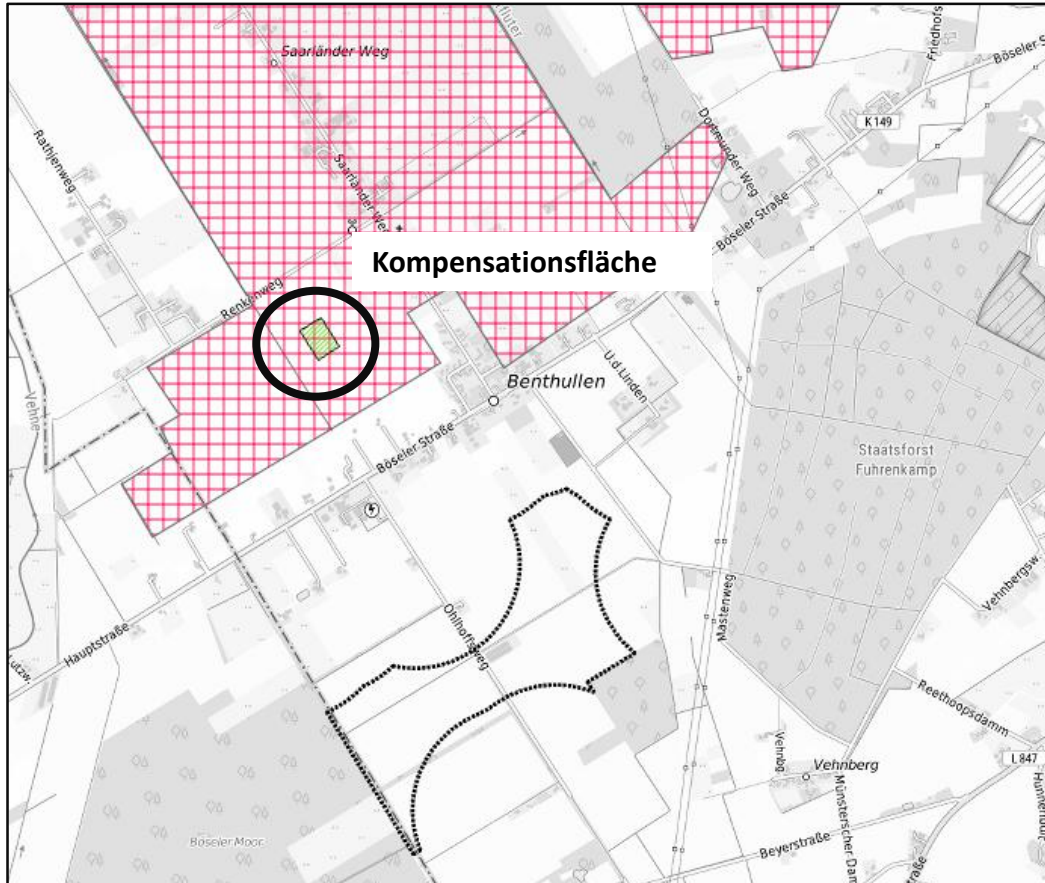
Eine Einigung wurde zwischenzeitlich erzielt und seitens der ExxonMobil gibt es keine Einwände mehr gegenüber dem/den Vorhaben

- Exxon Mobil hat bereits angekündigt, die Stellungnahme nach Vertragsabschluss entsprechend anzupassen.

1. Anregungen zur Planung – TÖB

Anregungen – TÖB	Abwägungsvorschläge
<p>LBEG, LWK, NLD, LGLN, OOWV, NLF, BimA, EWE, Telecom</p> <ul style="list-style-type: none">• Allgemeine Hinweise zur Planung bzw. zum Genehmigungsverfahren u.a.<ul style="list-style-type: none">• Kompensationsflächen und Belange der Landwirtschaft• Beachtung von Festlegungen der regionalen Raumplanung bei Kompensationsflächen (z.B. Rohstoffsicherungsgebiete ausschließen)• Hinweise zur Gründung der WEA• Hinweise auf mögliche Kampfmittel	<ul style="list-style-type: none">• Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen und in der Planung berücksichtigt bzw. an den Vorhabenträger zur Berücksichtigung in den weiteren Planungsschritten weitergegeben.

Infoabend zur Windparkplanung Windenergie Rote-Erde – Charlottendorf West



 Rohstoffsicherungsgebiet (Torf)

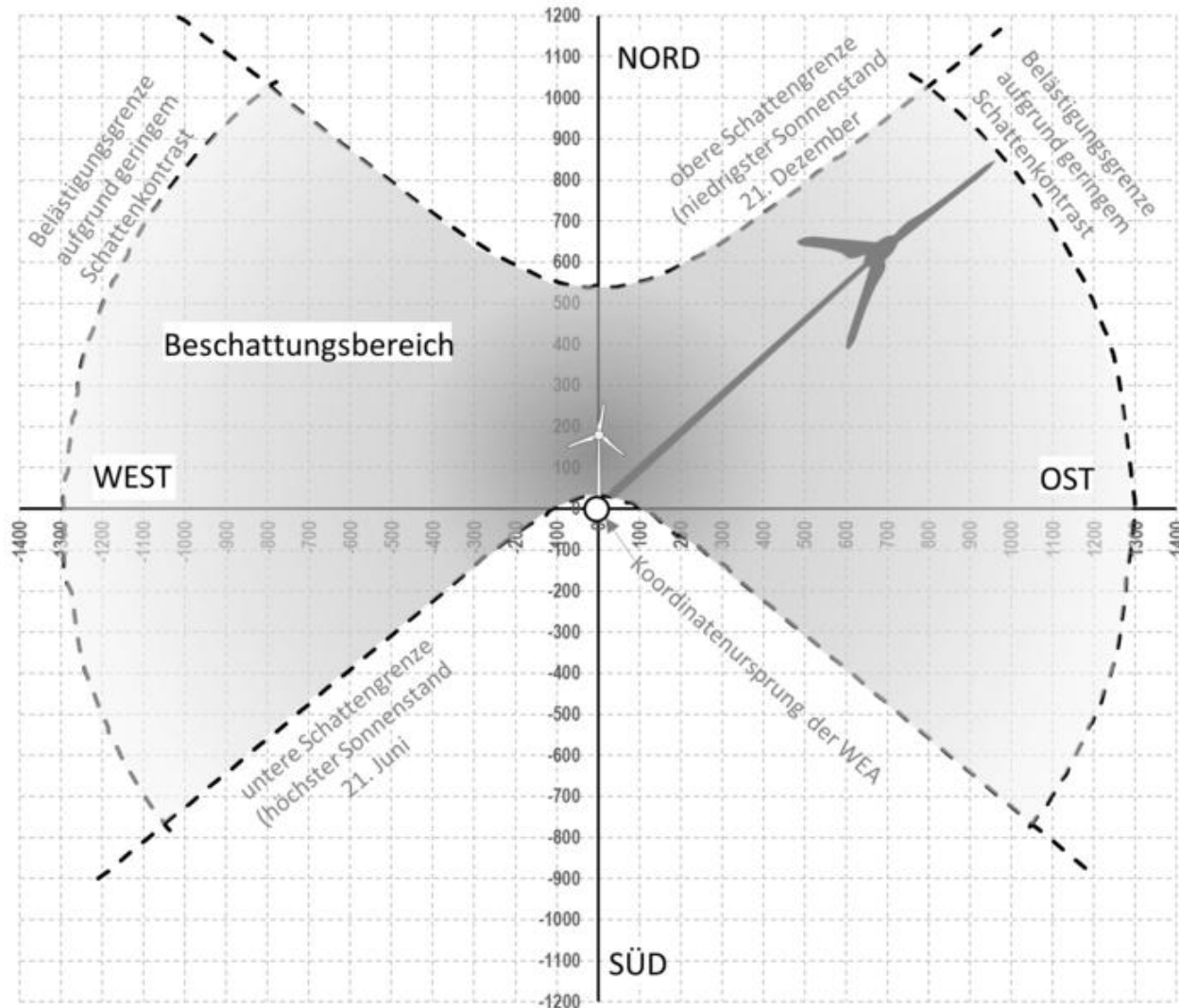
- Keine Darstellung als Vorranggebiet
Torfabbau im RROP Entwurf
 - Gem. § 8 Niedersächsisches Naturschutzgesetz ist der Abbau von Torf bis auf wenige Ausnahmen verboten (gilt für neue Abbauvorhaben)
- keine Betroffenheit des Belangs

Stellungnahmen aus der Öffentlichkeit

- Insgesamt sind 14 Stellungnahmen aus der Bevölkerung eingegangen

Infoabend zur Windparkplanung Windenergie Rote-Erde – Charlottendorf West

Emissionen der WEA durch Schattenwurf



Emissionen der WEA durch Schall und Schattenwurf

„Hinweise zur Ermittlung und Beurteilung der optischen Immissionen von Windkraftanlagen“ (WKA-Schattenwurfhinweise) des Länderausschusses für Immissionsschutz (LAI 2019)

Eine Einwirkung durch zu erwartenden periodischen Schattenwurf wird als nicht erheblich belästigend angesehen, wenn die **astronomisch maximal** mögliche **Beschattungsdauer** am jeweiligen Immissionsort

- **≤ 30 Stunden pro Jahr und**
- **≤ 30 Minuten pro Tag**

Bezugshöhe ist 2 m über Erdboden, angenommen wird die astronomisch maximal mögliche Beschattungsdauer



Emissionen der WEA durch Schattenwurf

Gutachten zum Planvorhaben der Firma DNV
Energy Systems GmbH

- Die Schattenwurf verursachenden WEA werden mit einer Regeltechnik versehen, um den tatsächlichen Schattenwurf durch zeitweise Abschaltung auf das zulässige Maß zu reduzieren.

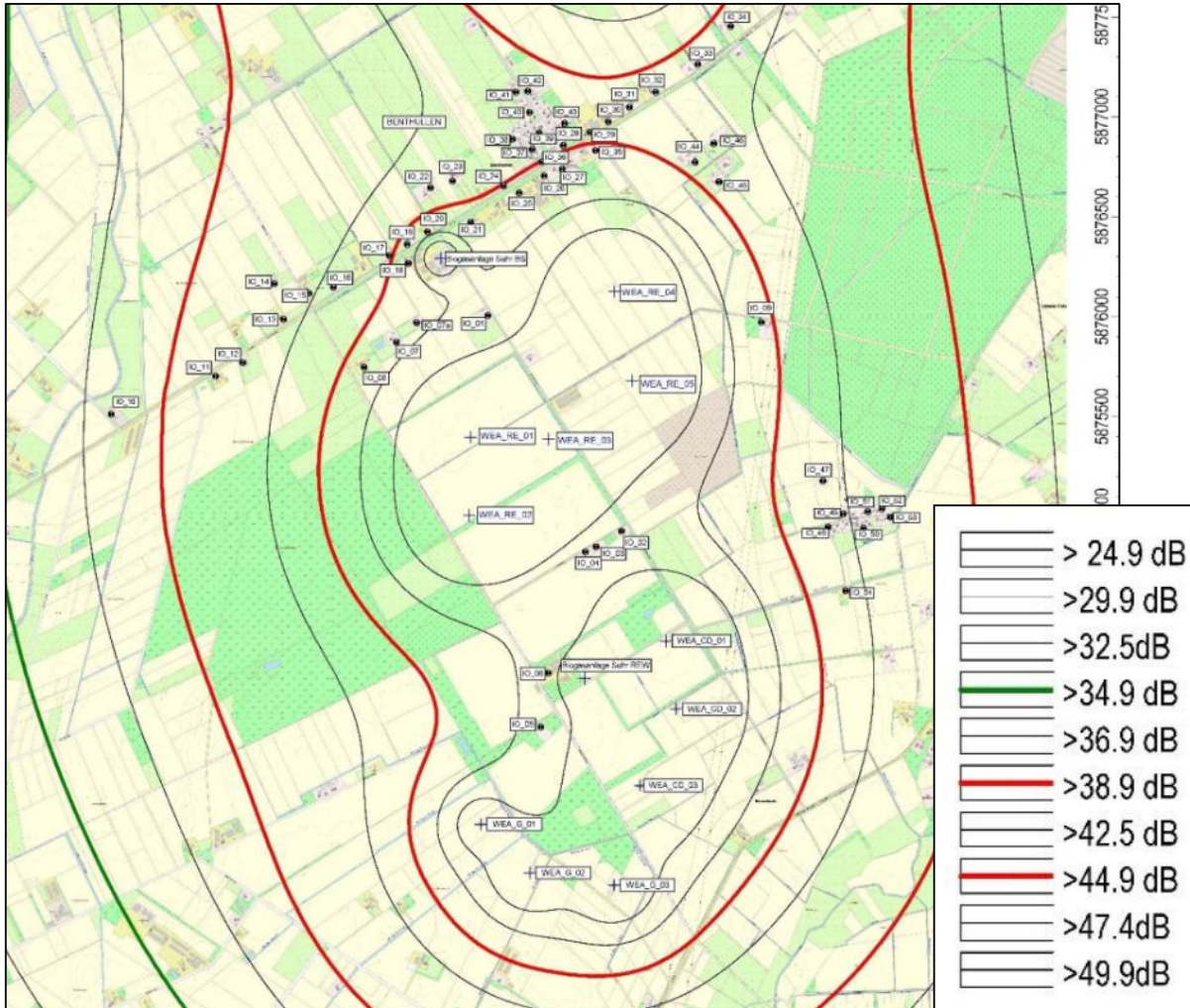


Emissionen der WEA durch Schall

Immissionsrichtwerte für verschiedene Siedlungstypen nach TA Lärm

Siedlungstyp	Immissionsrichtwerte	
	Tags	Nachts
Industriegebiet	70 dB(A)	70 dB(A)
Gewerbegebiet	65 dB(A)	50 dB(A)
Dorfgebiet, Mischgebiet	60 dB(A)	45 dB(A)
Allgemeines Wohngebiet, Kleinsiedlungsgebiet	55 dB(A)	40 dB(A)
Reines Wohngebiet	50 dB(A)	35 dB(A)
Industriegebiet	70 dB(A)	70 dB(A)

Emissionen der WEA durch Schall



Emissionen der WEA durch Schall

Schallgutachten der Firma DNV Energy Systems GmbH:

- Durch die Gesamtheit der Bestandsanlagen und der fünf neu zu errichtenden WEA ergeben sich Überschreitungen der nächtlichen Immissionsrichtwerten an fünf Immissionsorten. (46 -47 dB)
- Alle WEA müssen nachts in einem schallreduzierten Betriebsmodus laufen.



Infraschall

- Grundsätzlich strahlen Windenergieanlagen, wie jedes andere hohe Bauwerk auch durch Wirbelbildung Infraschall aus. Bei Messung an Windenergieanlagen wurde festgestellt, dass die abgestrahlten Schallpegel im Infraschallbereich (< 20 Hz) bei den durch die Wohnnutzung eingehaltenen Abständen weit unterhalb der Wahrnehmbarkeitsschwelle liegen.
- *„Gesundheitsschädigende Wirkmechanismen und/oder erhebliche Belästigungen sind nach derzeitigem Erkenntnisstand daher nicht zu erwarten.“*
(DNV, 2025)

Wertverlust der Immobilien

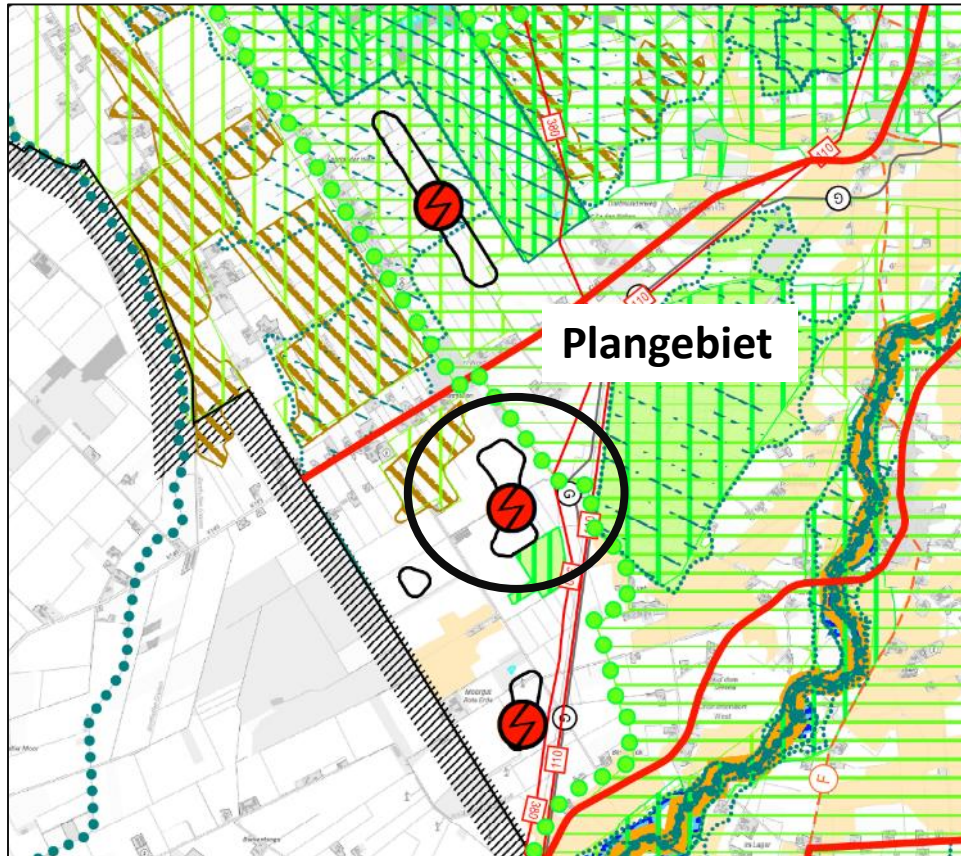
- Die Beurteilung, ob eine Windkraftanlage als wertmindernder Faktor gesehen wird, hängt vom Einzelfall ab und beruht sowohl auf objektiven als auch auf subjektiven Kriterien. Bei der objektiven Betrachtungsweise steht die klare Einhaltung der gesetzlichen Vorgaben im Mittelpunkt. Auf Genehmigungsebene ist gutachterlich nachzuweisen, dass die gesetzlichen Vorgaben eingehalten werden. Dann werden die Windenergieanlagen objektiv keinen wertmindernden Einfluss auf Immobilien haben. Auch der Petitionsausschuss des Bundestages vom 13.04.2011 hat verdeutlicht, dass eine Wertminderung von Immobilien nur in Betracht käme, wenn von einer unzumutbaren Beeinträchtigung der Nutzungsmöglichkeit des Grundstückes auszugehen sei.






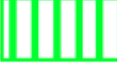

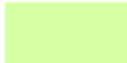
Standortwahl

- Der Landkreis Oldenburg stellt derzeit sein Regionales Raumordnungsprogramm neu auf. Über das Raumordnungsprogramm soll der Flächenbeitragswert des Landkreises Oldenburg über die Ausweisung von Vorranggebieten für die Windenergie gesichert werden. Die Erfüllung des Flächenbeitragswertes ist für den Landkreis ein verpflichtendes Ausbauziel, bei dessen Erreichung die Privilegierung von Windenergieanlagen im Außenbereich aufgehoben wird. Zur Umsetzung des regionalen Teilflächenziels wurde im Landkreis Oldenburg ein Plankonzept (Windenergiekonzept Landkreis Oldenburg) entwickelt und eine Potentialanalyse durchgeführt. Die Potentialanalyse identifiziert den Standort der vorliegenden Planung im Bereich Rote Erde – Charlottendorf West als geeignet und dieser wird im Entwurf des Regionalen Raumordnungsprogramms als Vorranggebiet für die Windenergie dargestellt. Die Gemeinde Wardenburg folgt dieser Darstellung und weist das entsprechende Gebiet auch über die kommunale Planung aus. Die Verträglichkeit des Vorhabens wird gutachterlich überprüft und die Kompensation des Eingriffes wird entsprechend bilanziert und durchgeführt.

Infoabend zur Windparkplanung Windenergie Rote-Erde – Charlottendorf West

RROP-Entwurf 2025



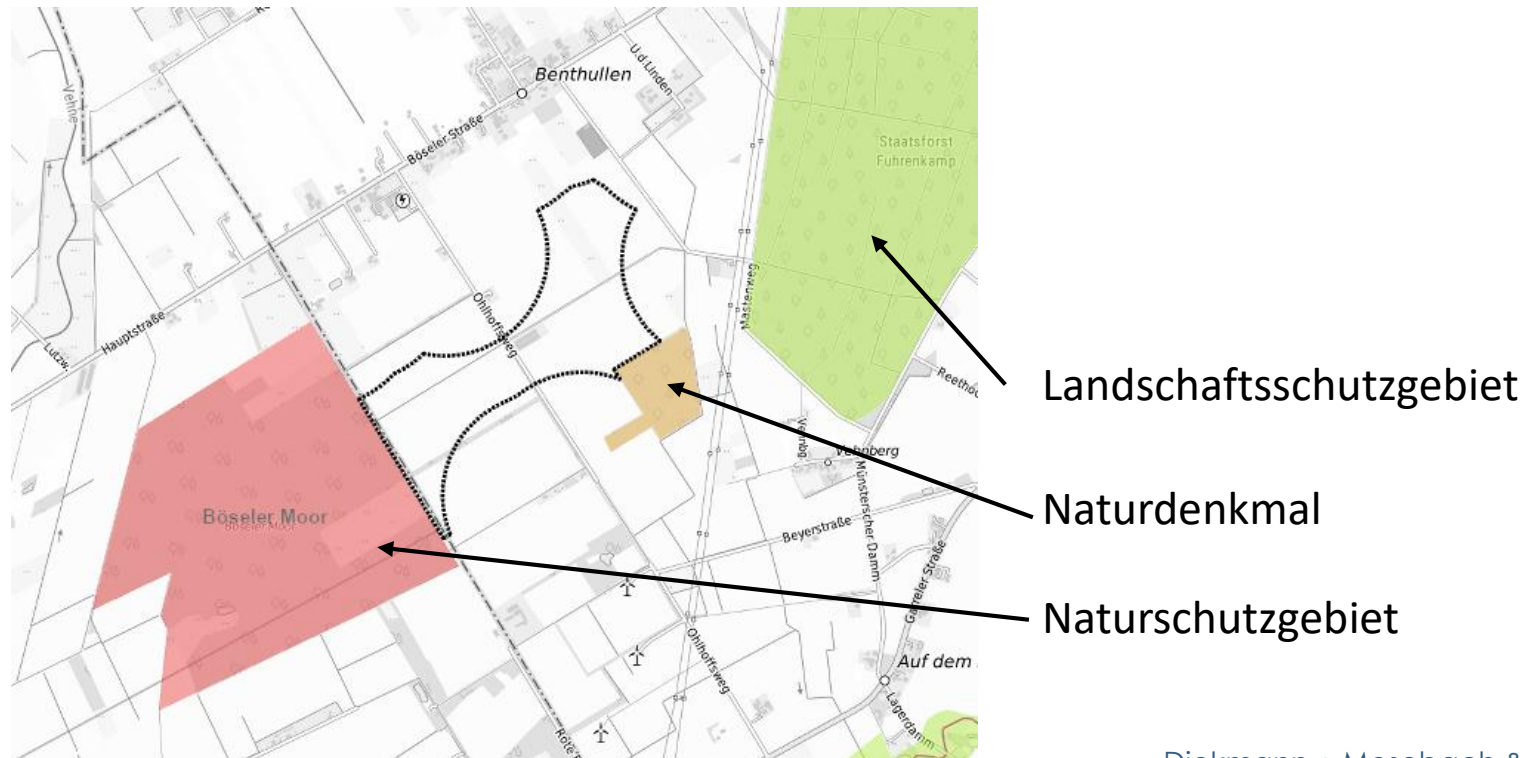
-  Vorranggebiet Biotopverbund - linienhaft
-  Vorranggebiet Torferhaltung
-  Vorbehaltsgebiet Grünlandbewirtschaftung, -pflege und -entwicklung (G)
-  Vorbehaltsgebiet Landwirtschaft (G) - auf Grund hohen Ertragspotenzials
-  Naturpark Wildeshauser Geest
-  Vorbehaltsgebiet Biotopverbund
-  Vorranggebiet Biotopverbund
-  Vorranggebiet Natur und Landschaft
-  Vorbehaltsgebiet Natur und Landschaft
-  Vorbehaltsgebiet Wald



Vorranggebiet Windenergie (RROP Entwurf 2025)

Naturschutzgebiet Böesler Moor/ Natur- und Landschaftsräume

- Die Sonderbauflächen grenzen direkt im Westen an das Naturschutzgebiet Böesler Moor, wobei die einzelnen Anlagenstandorte einen Mindestabstand von ca. 130 m einhalten und der Rotor nicht das Schutzgebiet überstreichen darf. Eine Beeinträchtigung der Schutzziele des NSG, die sich primär auf kulturhistorische Aspekte beziehen, sind nicht zu erwarten.



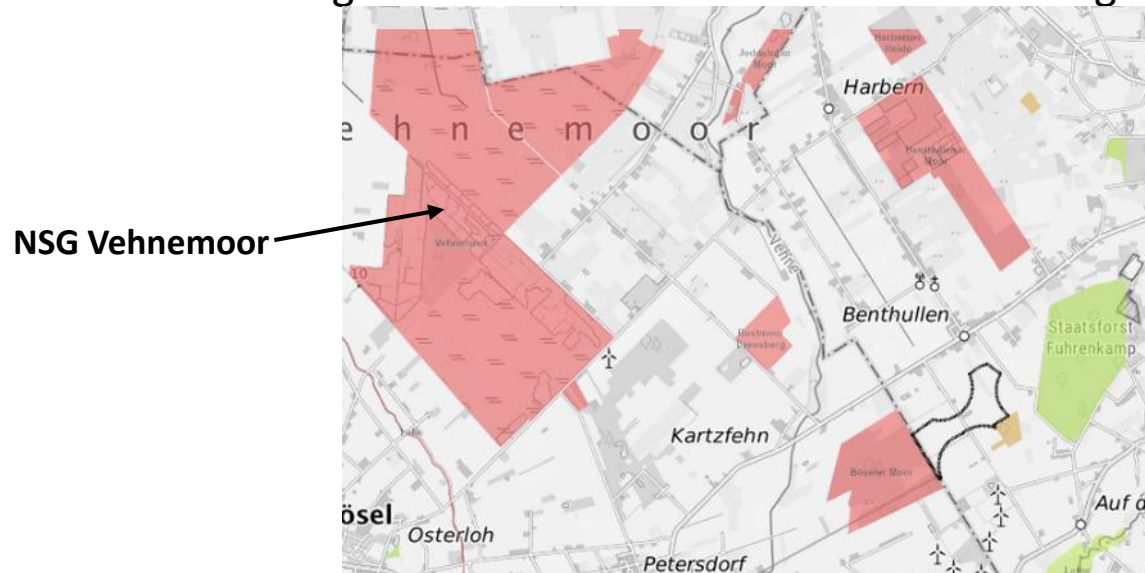
Infoabend zur Windparkplanung Windenergie Rote-Erde – Charlottendorf West

Sämtliche Auswirkungen auf Natur und Landschaft werden im Zuge des Bauleitplanverfahrens umfassend ermittelt, bewertet und gemäß den gesetzlichen Vorgaben vermieden, vermindert und/oder kompensiert.

Auswirkungen auf angrenzende Schutzgebiete in der direkten Nachbarschaft werden noch einmal zum Entwurf des Umweltberichts ergänzt.

FFH- und Vogelschutzgebiete liegen außerhalb des Wirkraumes der Planung

Das Vehnemoor unterliegt – darauf sei ergänzend hingewiesen – dem Schutz eines Naturschutzgebietes und weist keinen Status als Vogelschutzgebiet auf.



Geringe Abstände (500m)

- Der gesetzlich zugeschriebene Abstand, bei dem von einer optisch bedrängenden Wirkung auszugehen ist, wurde vom Gesetzgeber auf 2H (2-fache Höhe der WEA) reduziert (§ 249 Abs. 10 BauGB).

Hydrologie/Moorgebiete

- Im Rahmen des Genehmigungsverfahrens werden an den konkreten Standorten der WEA entsprechende Bohrungen zur Erfassung des Bodens als Baugrund durchgeführt. Auf Grundlage der Ergebnisse dieser Bohrungen nebst Ermittlung der Grundwassersituation wird sowohl die Art des Fundamentes als auch die Gründung geplant und beantragt. Eine grundlegende Beeinträchtigung der Grundwassersituation bzw. der Bodenstrukturen – auch angrenzender Flächen – würde zu einer Unzulässigkeit des Vorhabens führen und eine Genehmigung würde nicht ausgesprochen werden. Demzufolge ist eine zukünftige Planung so durchzuführen, dass keine erheblichen Beeinträchtigungen verbleiben.

Gemeinde Wardenburg
Landkreis Oldenburg



Umweltbericht (Teil II der Begründung)

zur

64. Änderung des Flächennutzungsplanes

&

**Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 106 „Wind-
energie Rote Erde – Charlottendorf-West“**

Entwurf

08.01.2026

Diekmann • Mosebach & Partner

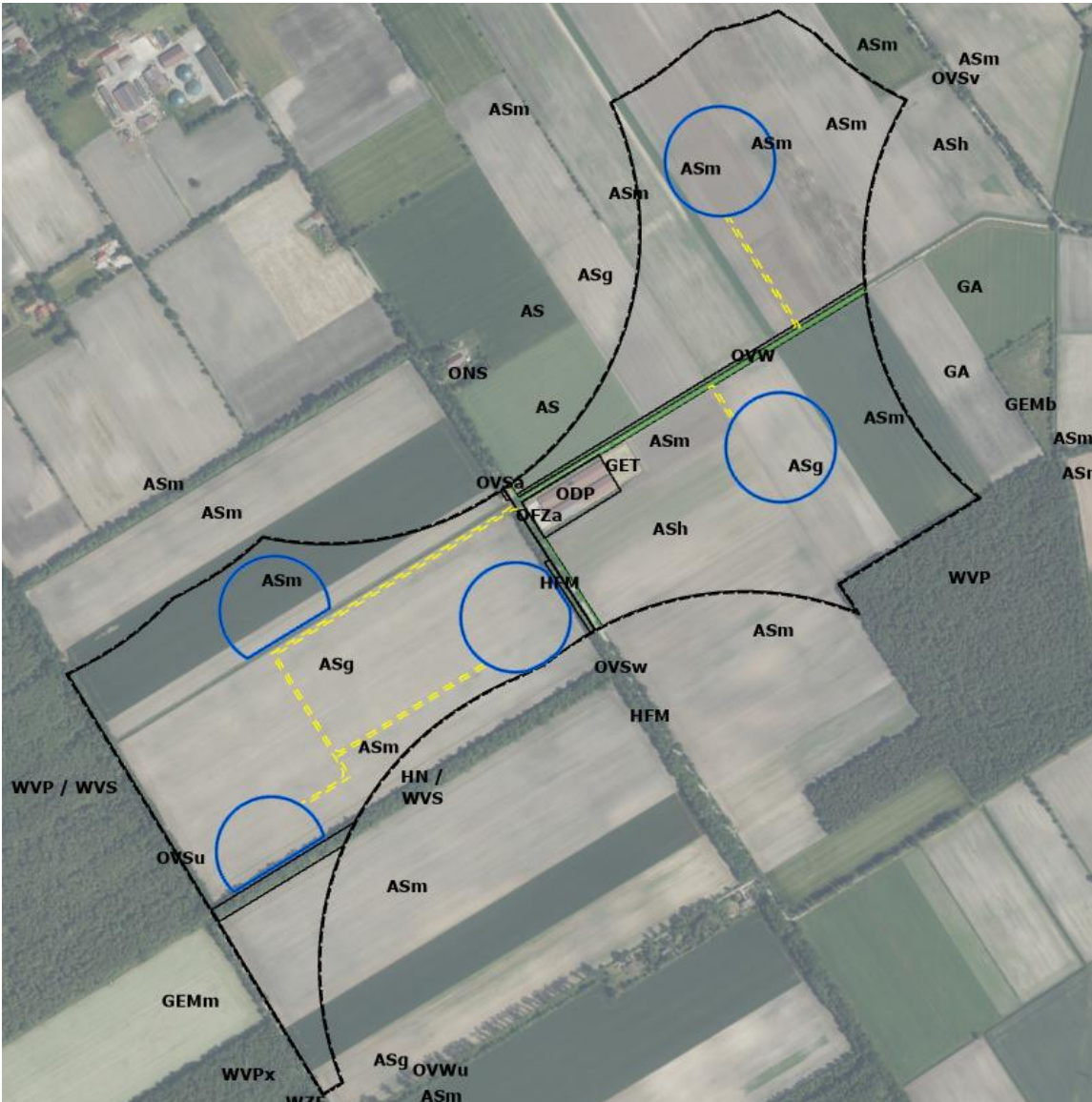
Regionalplanung • Stadt- und Landschaftsplanung • Entwicklungs- und Projektmanagement
26180 Rastede Oldenburger Straße 86 (04402) 977930-0 www.diekmann-mosebach.de



Biotoptypen

Biotoptypen nach Drachenfels

Kürzel, Beschreibung, Schutzstatus



Wälder / Gebüsch / Gehölze

WZF	Fichtenforst
WVP	Pfeifengras- Birken- und Kiefern-Moorwald
BE	Einzelstrauch
HBE	sonstiger Einzelbaum
HFB	Baumhecke
HFM	Strauch-Baumhecke
HN/WVX	Naturnahes Feldgehölz/ sonstiger Birken und Kiefern-Moorwald

Gewässer

FGR	nährstoffreicher Graben
FGZ	sonstiger, vegetationsarmer Graben

Grünland / Acker

AS	Sandacker
GA	Grünland-Einsaat
GEM	Artenarmes Extensivgrünland auf Moorböden
GET	Artenarmes Extensivgrünland trockener Mineralböden

Gebäude, Verkehrsflächen

PSP/GRR	Sportplatz / Artenreicher Scheerrasen
ODP	Landwirtschaftliche Produktionsanlage
ONS	Sonstiges Gebäude im Außenbereich
OFZ	befestigte Fläche
OVS	Straße
OVW	WEg

Umweltbericht

Kartierungen:

- Brutvögel (Februar – Juli 2024)
- Fledermäuse (April – November 2024)
- Rastvogelvogelkartierung (Juli 2023 – April 2024)



Bilder von [Georg Wietschorke](#) auf [Pixabay](#)



Umweltbericht

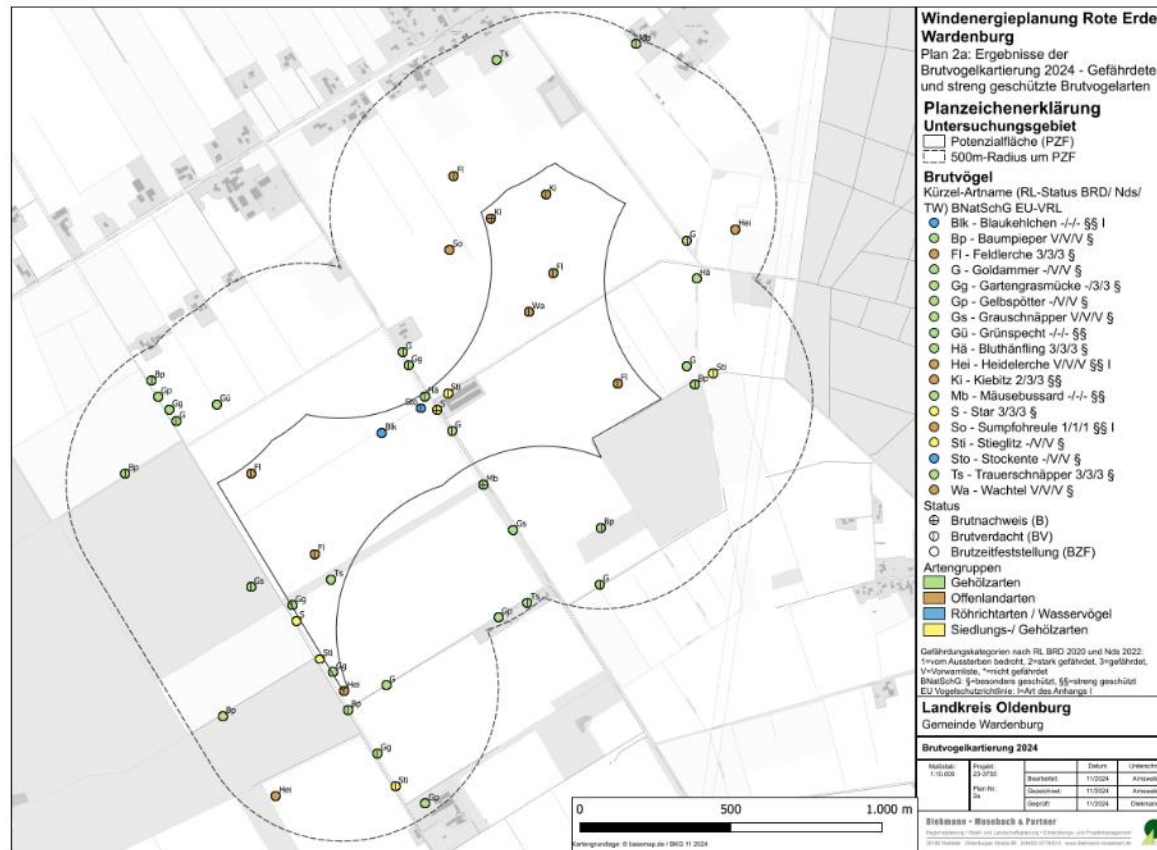
Ergebnisse – Brutvögel (2024)



- Die meisten gefährdeten bzw. streng geschützten Brutvogelarten besiedelten die Gehölz-bestände.
- Das **Offenland** wurde überwiegend von der Feldlerche besiedelt, es konnten aber auch zwei Paare Kiebitze und ein Paar Wachteln nachgewiesen werden.
- Planungsrelevante Arten: **Kiebitz** und **Waldschnepfe** (Brutverdacht)
 - Teilverlust von 2 Kiebitzrevieren → Kompensation 2 ha
 - Ggf. Maskierung Balzgesang der Waldschnepfe → Vermeidung: Abschaltung einer WEA in der Dämmerung
- Es wurde keine gem. § 45 b Anlage 1 BNatSchG kollisionsgefährdete Art innerhalb des UG festgestellt

Umweltbericht

Ergebnisse – Brutvögel (2024)



Infoabend zur Windpark Windenergie Rote-Erde

Brutvögel

Kürzel-Artname (RL-Status BRD/ Nds/
TW) BNatSchG EU-VRL

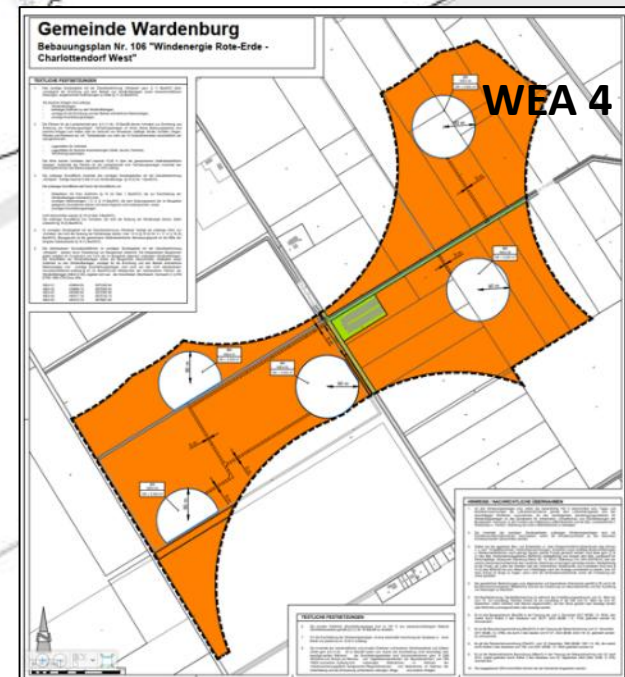
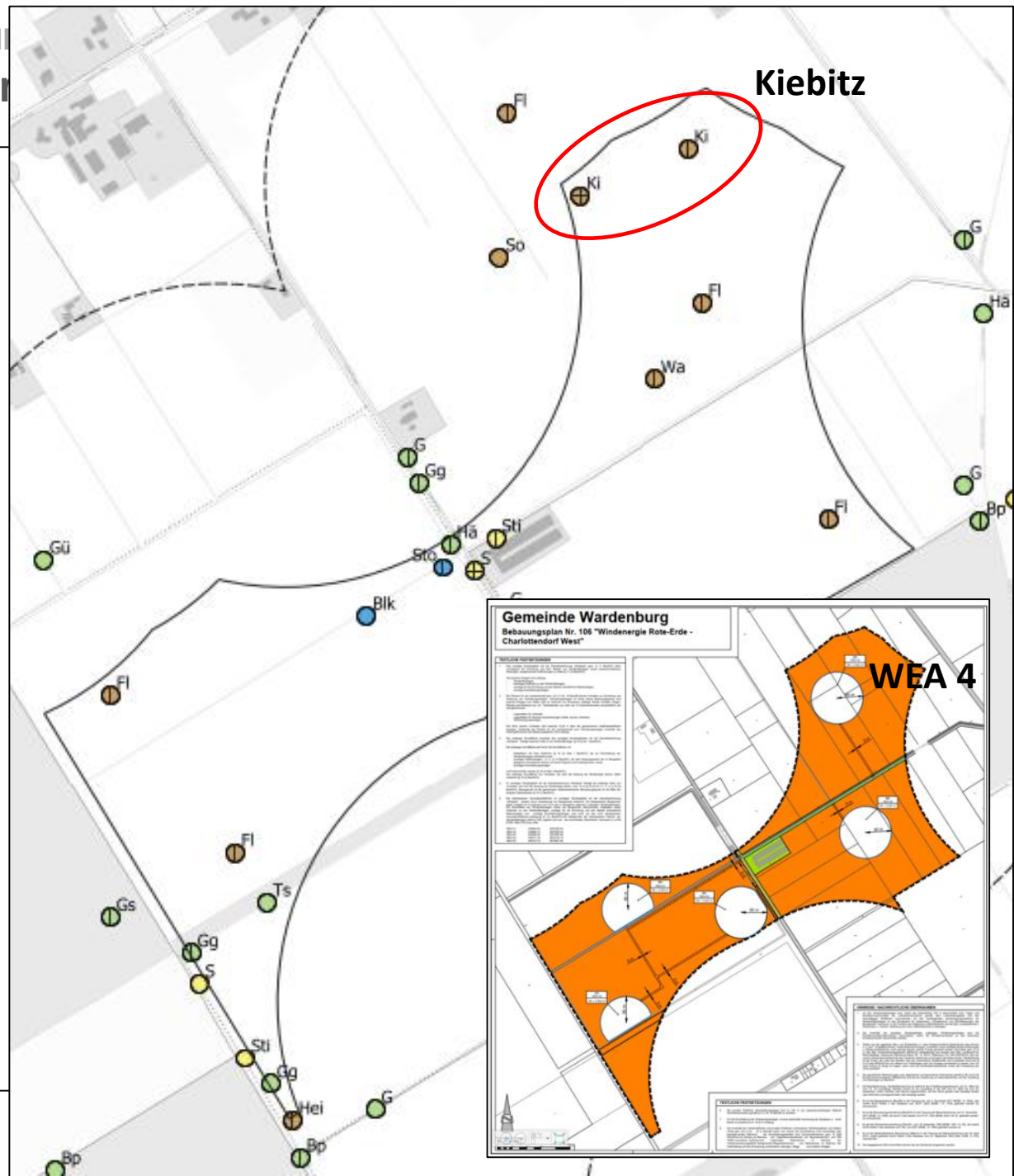
- Blk - Blaukehlchen -/-/ §§ I
- Bp - Baumpieper V/V/V §
- Fl - Feldlerche 3/3/3 §
- G - Goldammer -/V/V §
- Gg - Gartengrasmücke -/3/3 §
- Gp - Gelbspötter -/V/V §
- Gs - Grauschnäpper V/V/V §
- Gü - Grünspecht -/-/ §§
- Hä - Bluthänfling 3/3/3 §
- Hei - Heidelerche V/V/V §§ I
- Ki - Kiebitz 2/3/3 §§
- Mb - Mäusebussard -/-/ §§
- S - Star 3/3/3 §
- So - Sumpfohreule 1/1/1 §§ I
- Sti - Stieglitz -/V/V §
- Sto - Stockente -/V/V §
- Ts - Trauerschnäpper 3/3/3 §
- Wa - Wachtel V/V/V §

Status

- ⊕ Brutnachweis (B)
- ⊖ Brutverdacht (BV)
- Brutzeitfeststellung (BZF)

Artengruppen

- Gehölzarten
- Offenlandarten
- Röhrichtarten / Wasservögel
- Siedlungs-/ Gehölzarten



Infoabend zur Windparkplanung Windenergie Rote-Erde – Charlottendorf West

Planzeichenerklärung Untersuchungsgebiet

- Potenzialfläche (PZF)
- 500m-Radius um PZF

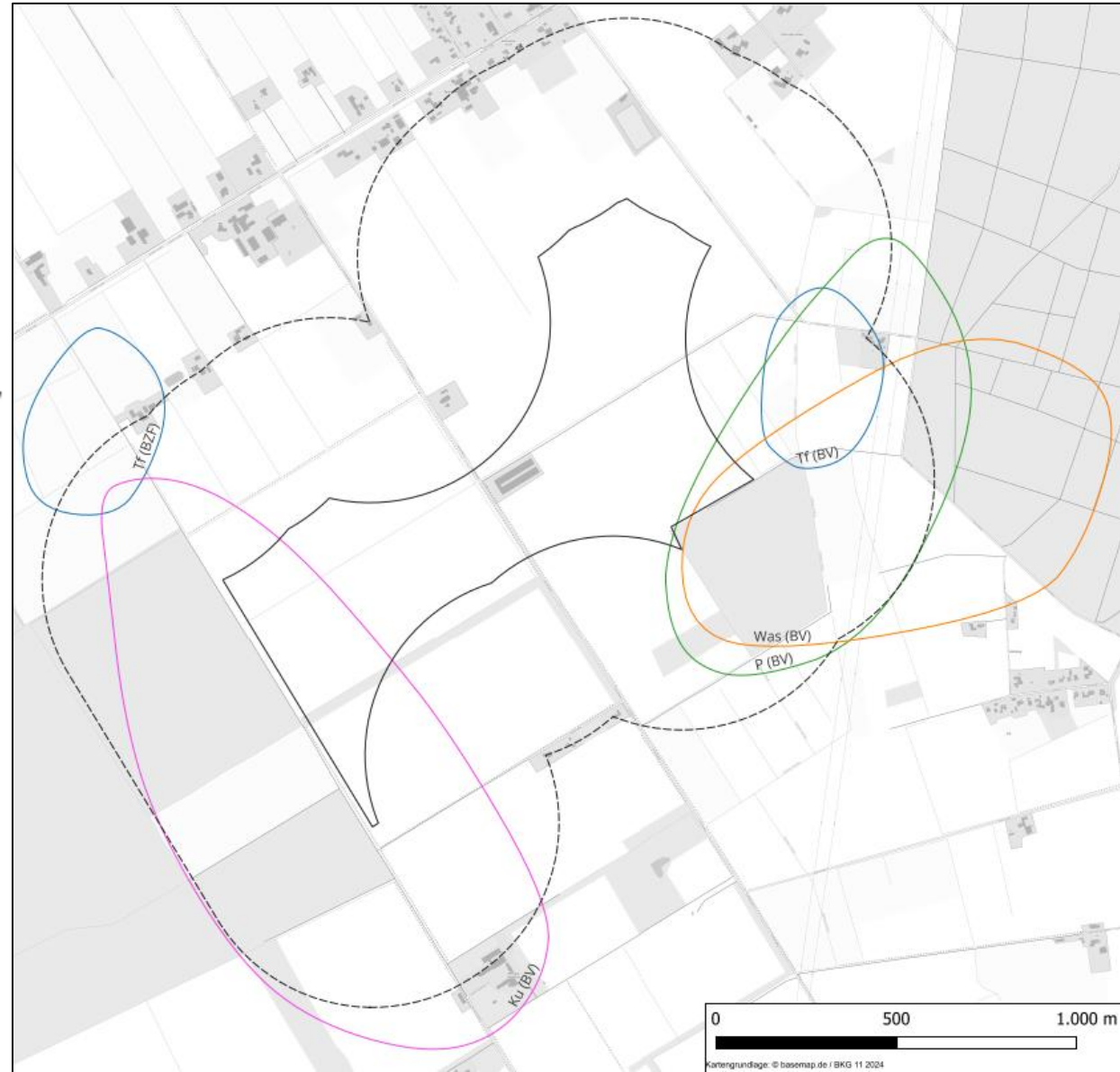
Brutvögel

Kürzel-Artnamen (RL-Status BRD/ Nds/
TW) BNatSchG EU-VRL

- Ku - Kuckuck 3/3/3 §
- P - Pirol V/3/3 §
- Tf - Turmfalke -V/V §§
- Was - Waldschenkpe V/-/- §

Abkürzungen:

- BV - Brutverdacht
- BZF - Brutzeitfeststellung



Umweltbericht

Ergebnisse – Gastvögel (2023/2024)

Rastvogelvorkommen unterhalb lokaler Bedeutung nach KRÜGER et al. (2020)

- Her - Heringsmöwe
- Ki - Kiebitz
- Lm - Lachmöwe
- Sim - Silbermöwe
- Sn - Schnatterente
- Stm - Sturmmöwe
- Sto - Stockente



Umweltbericht

Ergebnisse – Gastvögel (2023/2024)

- Keine zur berücksichtigenden Rastzahlen bewertungsrelevante Rastvogelarten KRÜGER et al. (2020).
- Keine häufigen Überflüge bzw. Überflüge großer Trupps bewertungsrelevanter Arten
- Das Untersuchungsgebiet hat keine Bedeutung als Gastvogellebensraum oder Durchflugsgebiet für bewertungsrelevante Arten

Umweltbericht

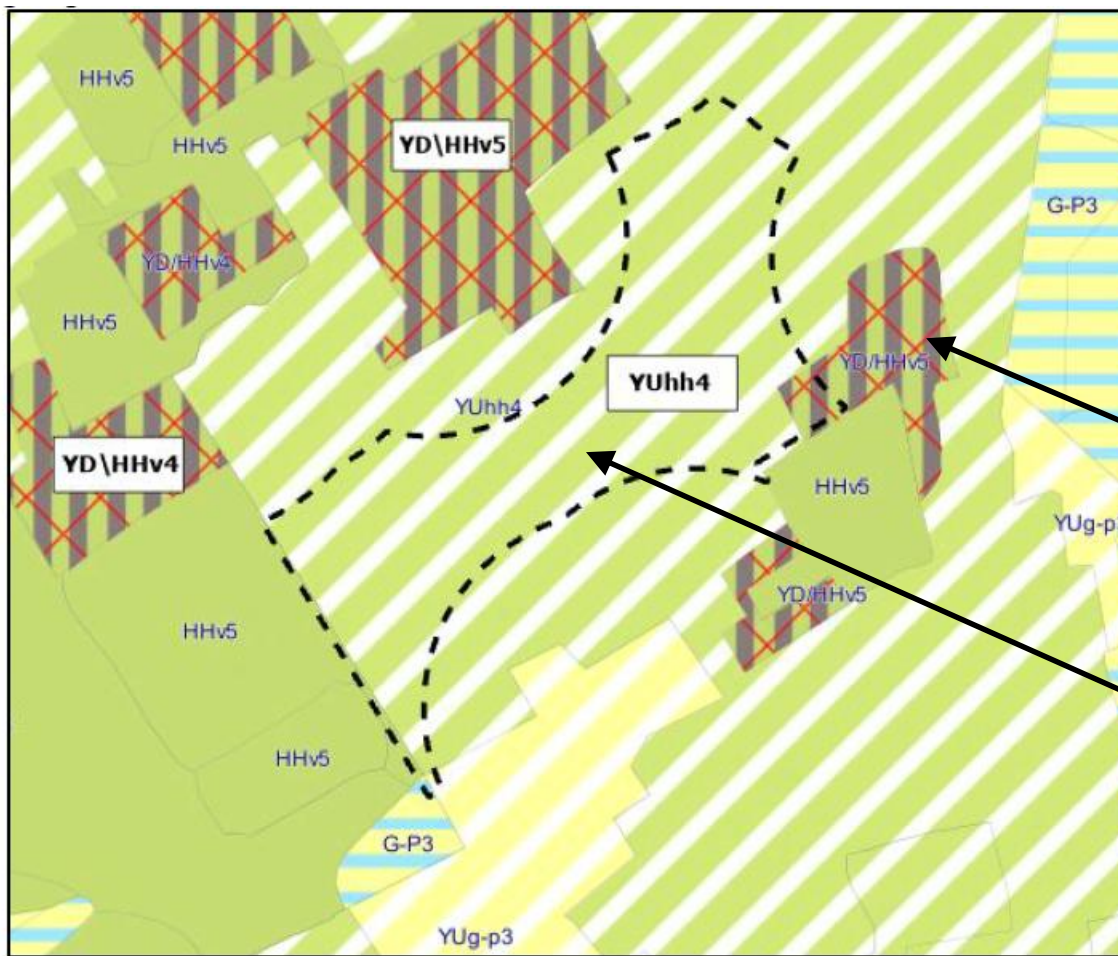
Ergebnisse – Fledermäuse (2024)

- Bewertung der Qualität des Fledermauslebensraumes: „überdurchschnittlich“
- Beeinträchtigungen durch Fledermausschlag können im Zeitraum Anfang April – Ende Oktober nicht ausgeschlossen werden.
 - Vermeidungsmaßnahmen: Abschaltzeiten für Fledermäuse

Umweltbericht

Boden

- Bodenart im Geltungsbereich: „Tiefer Tiefenumbruchboden aus Hochmoor“



Kohlenstoffreicher Boden
mit Bedeutung für den
Klimaschutz
(Sanddeckkultur)

Tiefer
Tiefenumbruchboden
aus Hochmoor

Legende

- YUhh4** = Tiefer Tiefenumbruchboden aus Hochmoor
- YD\HHv5** = Sehr tiefes Erdhochmoor mit Sanddeckkultur
- YD\HHv4** = Tiefes Erdhochmoor mit geringmächtiger Sanddeckkultur
- YUg-p3** = Mittlerer Tiefenumbruchboden aus Gley-Podsol
- HHv5** = Sehr tiefes Erdhochmoor
- G-P3** = Mittlerer Gley-Podsol

Abbildung 1: Auszug aus der Bodenkarte von Niedersachsen (BK50), mit Geltungsbereich der vorliegenden Bauleitplanung (schwarze Grenze); Kartenausschnitt auf Basis von LBEG 2024, unmaßstäblich.

Umweltbericht

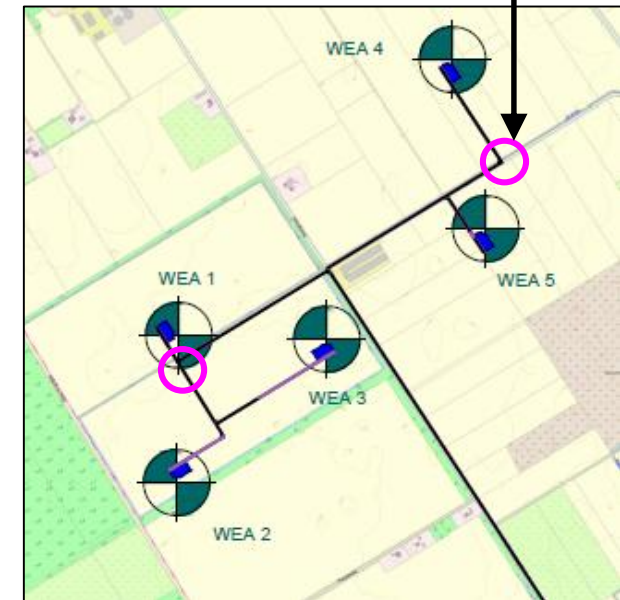
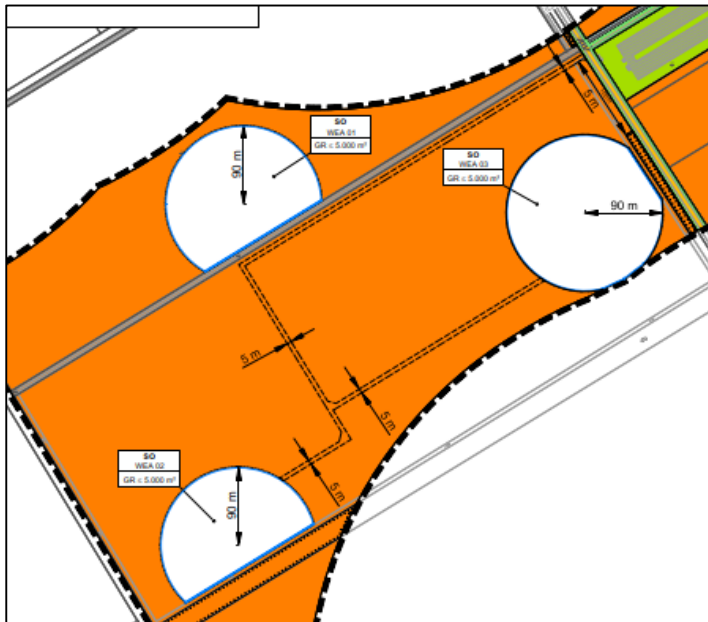
Boden

- Bodenart im Geltungsbereich: „Tiefer Tiefenumbruchboden aus Hochmoor“
- Keine „schutzwürdigen Böden“ im Plangebiet
- Bewertung: Hohe Bedeutung für den Naturhaushalt (Kühlleistung, Stoffrückhalt)
- Vollversiegelung im Bereich der Fundamente (ca. 0,26 – 0,32 ha bzw. 14-17 % der überplanten Flächen)
- Teilversiegelung im Bereich der Kranstellflächen und Wege (Schotter)
- Kompensation des Schutzgutes Boden im Zusammenhang mit Kompensation für Biotoptypen

Umweltbericht

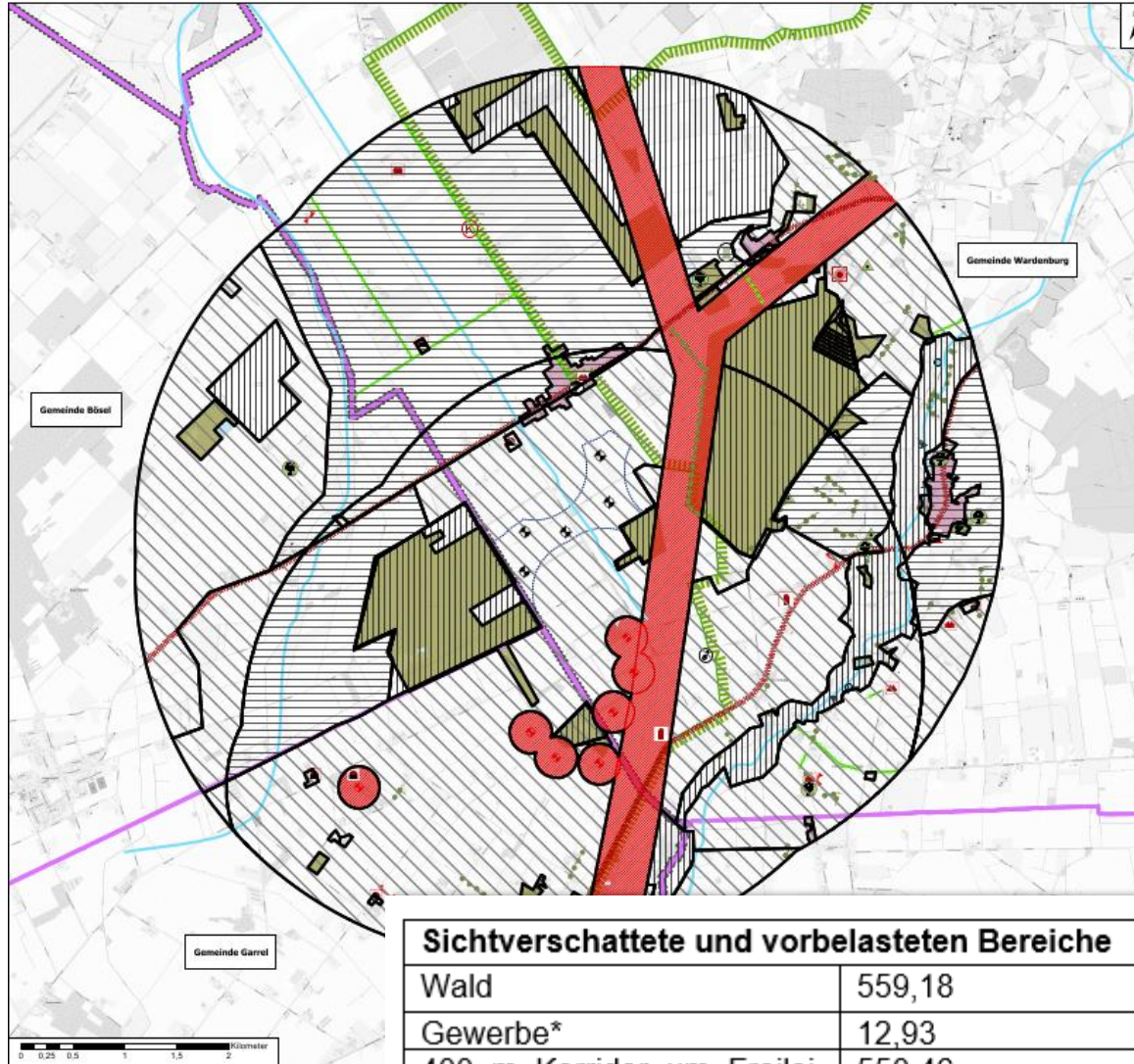
Wasser

- Berücksichtigung der Gräben bei der Abgrenzung der Baufenster
- Überplanung von ca. 20 m zeitweise wasserführender Gräben (3. Ordnung)
- Bewertung: Allgemeine Bedeutung für den Naturhaushalt
- Kompensation im Zusammenhang mit Kompensation für Biotoptypen



Landschaftsbild

Planzeichenerklärung



-  Landkreisgrenze
-  Gemeindegrenzen
-  Grenze Naturpark "Wildeshauser Geest"
-  Geltungsbereich Bebauungsplan Nr. 106
-  Grenze des erheblich beeinträchtigten Raumes (15-fache Anlagenhöhe: 3750 m)
-  bestehende Windenergieanlagen umliegender Windparks
-  geplante Windenergieanlagen
-  Waldflächen > 1 ha
-  erheblich beeinträchtigter Bereich 200 m beidseits von Stromfreileitungen und vorh. WEA

Bewertung der Landschaftsbildeinheiten

-  sehr gering
-  gering
-  mittel
-  hoch

Sichtverschattete und vorbelasteten Bereiche	
Wald	559,18
Gewerbe*	12,93
400 m Korridor um Freileitungen:	550,46

Landschaftsbild

Bedeutung Landschaftsbild	Fläche [ha]	Wälder > 1ha	Gewerbe/Industrie [ha]	Siedlungen [ha]
sehr hoch	0	0	0	0
hoch	1024,36	484,35	0,00	1,81
mittel	1456,11	14,32	11,35	41,53
gering	2556,05	60,508	1,58	14,30
sehr gering	0	0	0,00	0,00
Gesamtfläche	5036,52	559,18	12,93	57,63

Sichtverschattete und vorbelasteten Bereiche	
Wald	559,18
Gewerbe*	12,93
400 m Korridor um Freileitungen:	550,46

→ Ersatzgeldhöhe: **2,89 %** der Gesamtinvestitionskosten

Zusammengefasste Umweltauswirkungen

Tabelle 11: Zu erwartende Umweltauswirkungen auf die Schutzgüter und Bewertung

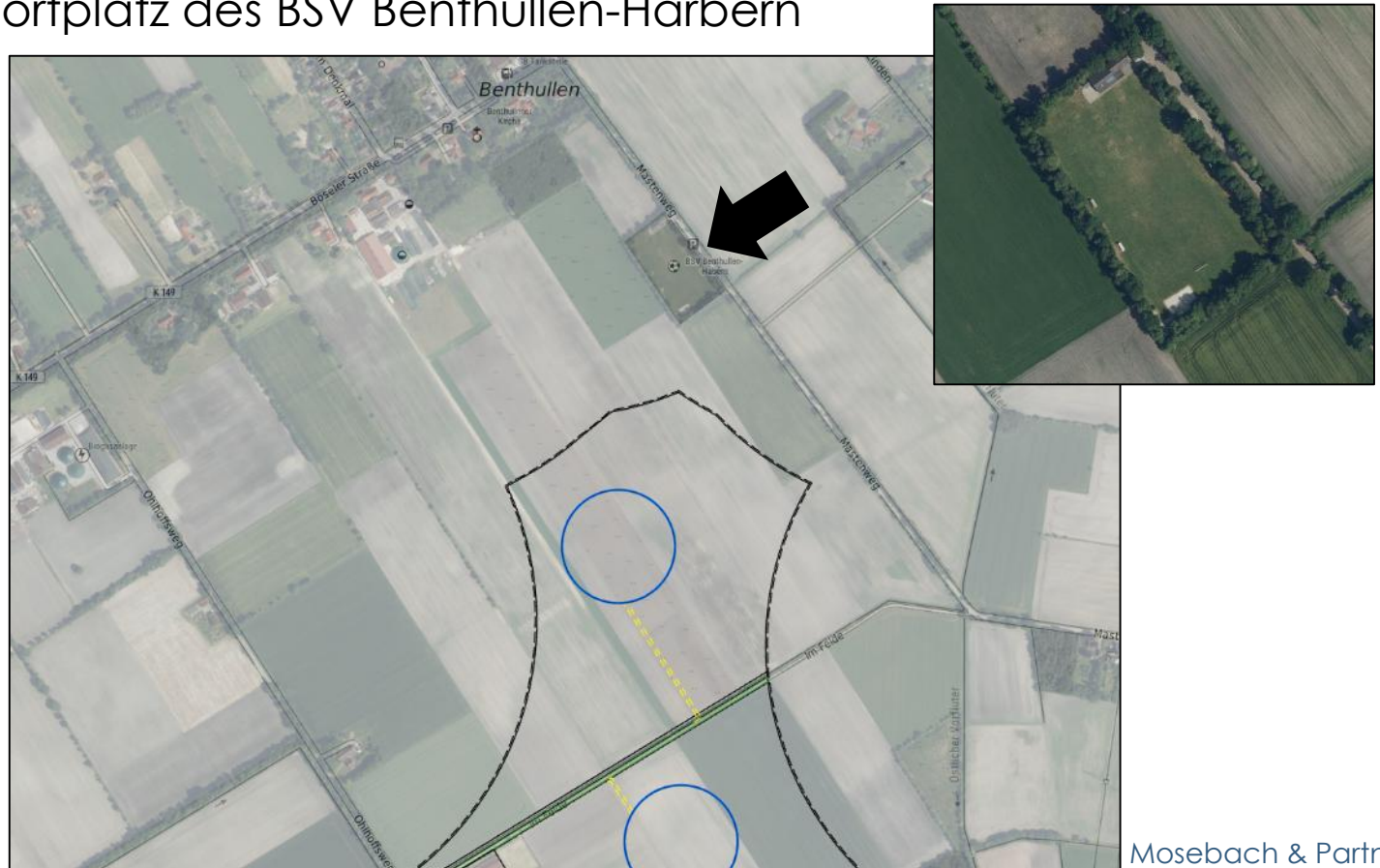
Schutzgut	Beurteilung der Umweltauswirkungen	Erheblichkeit
Mensch	<ul style="list-style-type: none"> • Weniger erheblichen Auswirkungen in Bezug auf Schall/Schatten • Weniger erhebliche negative Auswirkungen auf die Erholungsnutzung 	• •
Pflanzen	<ul style="list-style-type: none"> • Verlust von Pflanzen/Pflanzenlebensräumen 	••
Tiere	<ul style="list-style-type: none"> • Erhebliche negative Auswirkungen auf Brutvögel sowie Fledermäuse 	••
Biologische Vielfalt	<ul style="list-style-type: none"> • Keine erheblichen Auswirkungen ersichtlich 	–
Boden und Fläche	<ul style="list-style-type: none"> • Erhebliche negative Auswirkungen durch Versiegelung auf das Schutzgut Boden • Weniger erhebliche Auswirkungen auf das Schutzgut Fläche 	•• •
Wasser	<ul style="list-style-type: none"> • Weniger erhebliche Auswirkungen auf Oberflächengewässer bei Grabenverrohrungen • Keine erheblichen Auswirkungen aufs Grundwasser 	• –
Klima und Luft	<ul style="list-style-type: none"> • Keine erheblichen Auswirkungen ersichtlich 	–
Landschaft	<ul style="list-style-type: none"> • Erhebliche Auswirkungen durch Anlagenerrichtung 	••
Kultur- und Sachgüter	<ul style="list-style-type: none"> • Keine erheblichen Auswirkungen ersichtlich 	–
Wechselwirkungen	<ul style="list-style-type: none"> • Keine erheblichen sich verstärkenden Wechselwirkungen zwischen den einzelnen Schutzgütern ersichtlich 	–

••• sehr erheblich/ •• erheblich/ • weniger erheblich / - nicht erheblich

Umweltbericht

▪ Vermeidungsmaßnahmen Mensch

- Schattenwurfabschaltung
- Schattenwurfabschaltung während des Sportbetriebs auf dem Sportplatz des BSV Benthullen-Harbern



Umweltbericht

▪ Vermeidungsmaßnahmen Pflanzen

- Maßnahme zum Schutz von Gehölzbeständen, Einzelbäumen und Einzelsträuchern während der Erschließungs- und Bauarbeiten gemäß R SBB (Richtlinien zum Schutz von Bäumen und Vegetationsbeständen bei Baumaßnahmen) und DIN 18920
 - Schutz der Wurzelbereiche
 - Schutz vor Stamm- und Rindenverletzungen



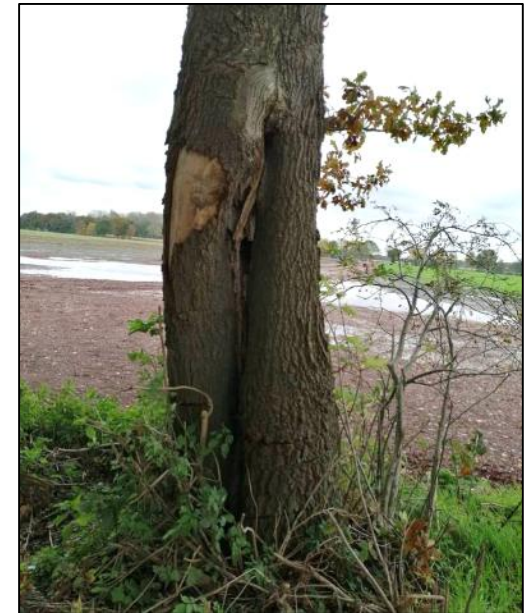
▪ Vermeidungsmaßnahmen Schutzgut Wasser

- Keine bauliche Überplanung von Gewässern mit Kranstellflächen und Fundamenten
- Reduzierung Flächenverbrauch auf Mindestmaß
- Wasserdurchlässige Wege (Schotter)
- Verwendung von Betonfestigkeitsklassen ohne Auswaschungsgefahren bei saurem Grundwasser

Umweltbericht

▪ Vermeidungsmaßnahmen Tiere

- Baumfäll- und Rodungsarbeiten außerhalb der Zeit zwischen dem 1. März und dem 30. September
- Prüfung zu rodender Gehölze auf Bedeutung für höhlenbewohnende Vögel und Fledermäuse (Winter)
- **Ökologische Baubegleitung bei Bau innerhalb der Brutzeit (Vergrämungsmaßnahmen, Überprüfung auf Vorkommen von Brutstätten etc.) (→ Kiebitz u. ggf. weitere Arten)**
- Kein nächtlicher Baubetrieb
- Beleuchtung auf unbedingt notwendige Maß reduziert
- Witterungsabhängige Abschaltzeiten zum Schutz von Fledermäusen (1. April bis 31. Oktober)
- Unattraktive Gestaltung des Mastfußbereichs



Vermeidungsmaßnahmen Fledermäuse

Tabelle 12: Empfohlene Betriebseinschränkungen für alle WEA

Aktivitätszeitraum	Uhrzeit (MESZ)	Cut-In	Begründung
01.04. - 31.05.	SU – SA	7,5	Zeitweilig werden zugbedingt hohe Werte für Rauhautfledermaus erreicht – die Art fliegt noch bei hohen Windgeschwindigkeiten
01.06. – 30.09.	SU – SA	6,5	Geringe Gesamtaktivitäten; geringer Anteil der Rauhautfledermaus
01.07. – 30.09.	SU – SA	7	Teils hohe Rufaktivitäten der Nyctaloide und der Rauhautfledermaus
01.10. – 31.10.	SU – 00:00 Uhr	7,5	Zeitweilig werden bis Ende Oktober sehr hohe Aktivitätsdichten erreicht; die Aktivitäten sind ab Oktober i.d.R. um 00:00 Uhr beendet.

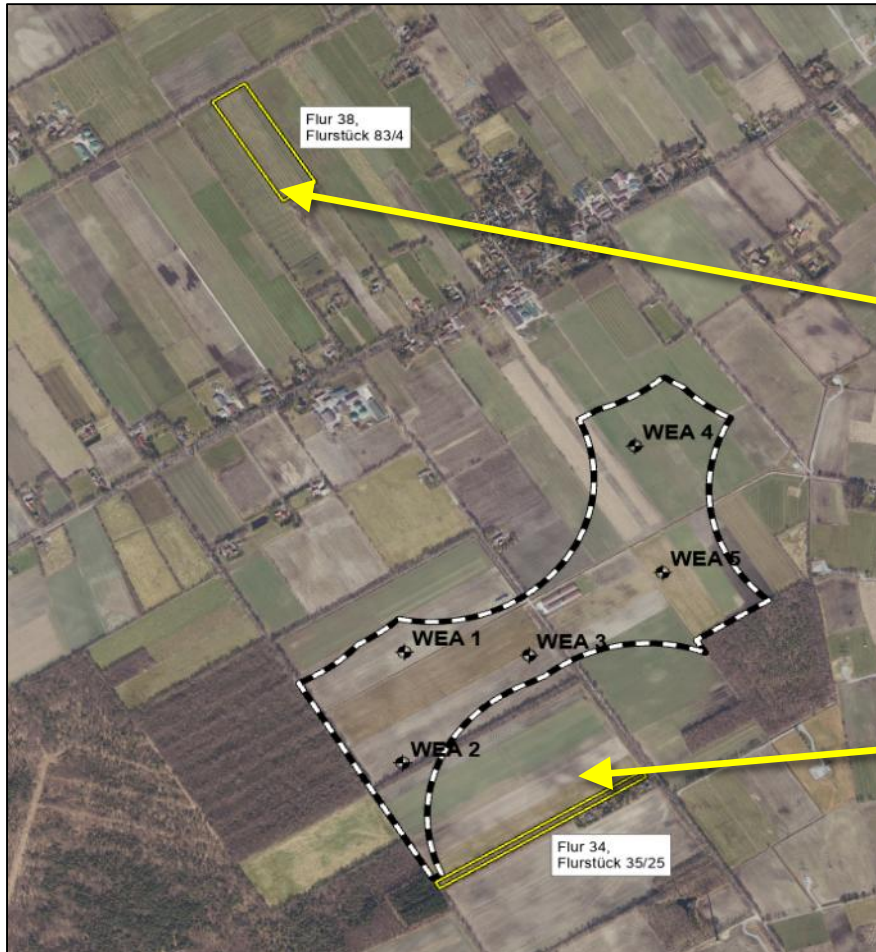
Weiterhin sind die üblichen Standards der Abschaltbedingungen „ohne Regen und bei nächtlichen Temperaturen von über 10° C gültig (vgl. MU NIEDERSACHSEN 2016)

Weiterhin sind dem Vorhabenträger die Möglichkeit einzuräumen, die Notwendigkeit von Abschaltzeiten durch ein Monitoring prüfen zu lassen.

Umweltbericht

▪ **Kompensationsbedarfe**

- Kompensationsbedarf für Fauna
 - 2 ha (Brutvogel: Kiebitz)
 - Kompensationsbedarf Landschaftsbild
 - 2,89 % der Gesamtinvestitionskosten
 - Ausgleich für Schutzgut Pflanzen / Biotope
 - 29.386 WE
- **insgesamt ~ 2,94 ha** (multifunktionale Wirkung)



Lage der Kompensationsflächen

Maßnahme 1:

- Entwicklung von Extensivgrünland
- Flur 38, Flurstück 83/4
anteilig auf 2 ha (→ Kiebitz)

Maßnahme 2:

- Anlage Blühstreifen (400 m x 25 m)
- Flur 34, Flurstück 35/25
(anteilig)
 - Anteilig auf 8.175 m² (Streifen)
 - Pflanzung einer zweireihigen
Baumreihe (25 m breit)

Tabelle 16: Eingriffsbilanzierung der Kompensationsfläche

Ist-Zustand				Planung			
Bio-toptyp	Fläche (m ²)	Wertfaktor	Flächenwert	Bio-toptyp	Fläche (m ²)	Wertfaktor	Flächenwert
Flur 38, Flurstück 83/4 (Intensivgrünland)							
GI	20.000	2	40.000	GE*1	20.000	3	60.000
Flur 34, Flurstück 35/25 (anteilig) (Acker)							
A	8.175	1	8.175	HBA*2	8.175	3	24.525
Flächenwert Ist-Zustand			48.175	Flächenwert Planung			84.525

*1 Es handelt sich um die Fläche der Maßnahme 1

*2 Es handelt sich um die Fläche der Maßnahme 2

$$\begin{array}{r}
 \text{Flächenwert Planung} = \quad \quad \quad 84.525 \\
 - \text{Flächenwert Ist-Zustand} = \quad \quad 48.175 \\
 \hline
 \text{Flächenwert der Maßnahme} = \quad \quad 36.350
 \end{array}$$

➤ **Der Bedarf von 29.386 WE wird damit mehr als gedeckt**

Spezielle Artenschutzrechtliche Prüfung (saP) (§ 44 Ba. 1 Nr. 1 BNatSchG)

▪ **Waldschnepfe**

- Betroffenheit eines Brutpaares in der Nähe der WEA 5 möglich (Maskierung Balzgesänge durch Lärm)
(Störungsverbot, § 44 Abs. 1 Nr. 2)
- **Vermeidung von Lärmimmissionen während der Balzzeit durch Einstellen des Betriebes** der betroffenen Anlage WEA 5 in der Zeit von Anfang April bis Ende Juli in der Zeit 30 Minuten vor Abenddämmerung und 90 Minuten nach Abenddämmerung sowie am Morgen in der Stunde vor der Morgendämmerung bis 1 Lux bei Regenfreiheit.
- Begleitendes Monitoring zur Feststellung, ob Brut vorhanden ist (optional)

▪ **Kiebitz**

- 2 ha CEF-Maßnahmen für Verlust eines Brutrevieres durch Verdrängung (Schädigungsverbot, § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG)

Spezielle Artenschutzrechtliche Prüfung (saP) (§ 44 Ba. 1 Nr. 1 BNatSchG)

- **Fledermäuse**

- Nächtliche Abschaltungen der WEA wie bereits im dargestellt

Fazit

- **Keine Verbotstatbestände bei Einhaltung der Vermeidungsmaßnahmen und Durchführung der CEF-Maßnahme**

Beschleunigungsgebiet für Windenergie

Seit 12.08.2025 neu eingeführter § 249c BauGB

Werden im FNP Windenergiegebiete ausgewiesen, sind diese zugleich als „Beschleunigungsgebiete“ auszuweisen, sofern sie nicht in einem

- Natura 2000-Gebiet, NSG, Nationalparke, Biosphärenreservate
- Gebiet mit landesweit bedeutenden Vorkommen min. einer europäischen Vogelarten oder Art des Anhangs IV der FFH-Richtlinie liegen.

Diese „sensiblen Gebiete“ können auf Grundlage vorh. Daten zu bekannten Artvorkommen oder zu bes. geeigneten Lebensräumen identifiziert werden.

z.B. Dichtezentren, Schwerpunktorkommen, Brut- und Rastgebiete, Kolonien und sonstige Ansammlungen betroffener Arten.“ (vgl. Drucksache 21/797 Deutscher Bundestag.)

Beschleunigungsgebiet für Windenergie

Bei der Darstellung von Beschleunigungsgebieten im FNP sind geeignete **Regeln für wirksame Minderungsmaßnahmen** für die Errichtung und den Betrieb von Anlagen darzustellen, um die in der Umweltprüfung ermittelten und in diesem Umweltbericht dargestellten, möglichen negativen Umweltauswirkungen zu vermeiden oder, falls dies nicht möglich ist, erheblich zu verringern.

Dabei sind Umweltauswirkungen (abweichend von UVP-G) „nur“

- Auswirkungen auf die Erhaltungsziele nach der FFH-Richtlinie
- Auswirkungen auf
 - Europäische Vogelarten
 - Art des Anhangs IV der FFH-Richtlinie und
- die Bewirtschaftungsziele nach § 27 des Wasserhaushaltsgesetzes

In vorliegendem Fall betrifft dies konkret Vögel, Fledermäuse und Oberflächengewässer.

Beschleunigungsgebiet für Windenergie

Änderung der Planzeichenverordnung

Die Planzeichenverordnung vom 18. Dezember 1990 (BGBl. 1991 I S. 58), die zuletzt durch Artikel 3 des Gesetzes vom 14. Juni 2021 (BGBl. I S. 1802) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

Die Anlage wird wie folgt geändert:

1. Nach Nummer 1.4.2. wird die folgende Nummer 1.5. eingefügt:

„1.5. Beschleunigungsgebiete für
die Windenergie an Land
(§ 249c BauGB)



Orange mittel“.

2. Die bisherige Nummer 1.5. wird zu Nummer 1.6.

Regeln für Minderungsmaßnahmen

- Baubedingte Minderungsmaßnahmen
- Anlagenbedingte Minderungsmaßnahmen
- Betriebsbedingte Minderungsmaßnahmen

➤ **Regeln für Minderungsmaßnahmen sind auf der Planzeichnung und in der Begründung darzustellen**

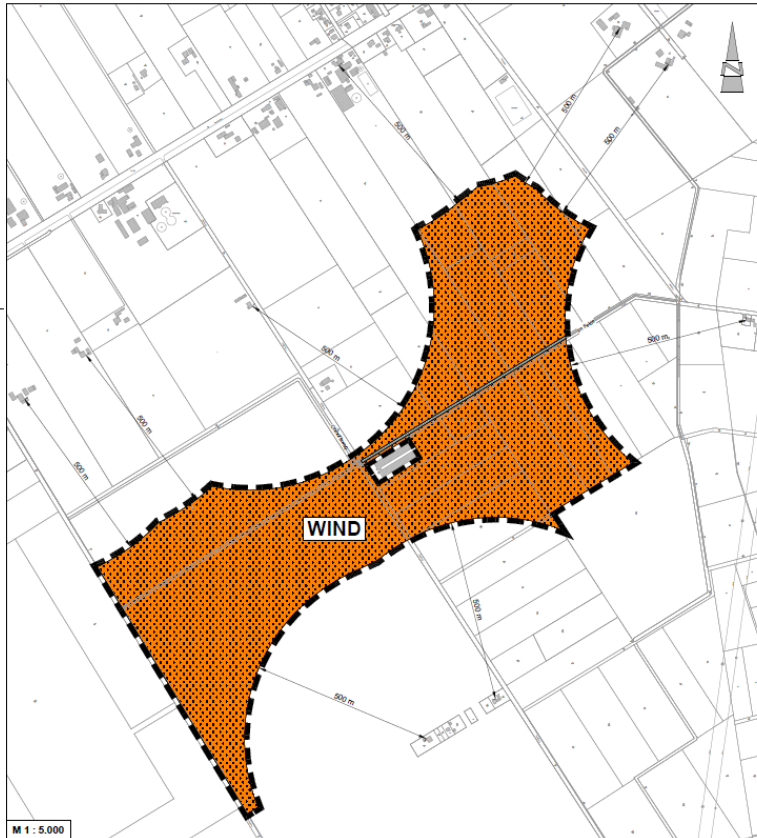
Infoabend zur Windparkplanung Windenergie Rote-Erde – Charlottendorf West



64. Änderung des Flächennutzungsplanes - Entwurfsstand

Gemeinde Wardenburg

64. Änderung des Flächennutzungsplanes "Windenergie Rote-Erde - Charlottendorf-West"



TEXTLICHE DARSTELLUNG

1. Planungsmethode

Windenergieanlagen müssen vollständig innerhalb des dargestellten Beschleunigungsgebietes für die Windenergie errichtet werden (Rotor-In).

2. Nutzungsbeschränkung

Innhalb des dargestellten Beschleunigungsgebietes für die Windenergie sind nur folgende Nutzungen zulässig.

- Windenergieanlagen
- Landwirtschaftliche Nutzungen

3. Baubedingte Minderungsmaßnahmen

Baubedingte Minderungsmaßnahmen in Bezug auf mögliche erhebliche, negative Umweltauswirkungen auf die Erhaltungsziele nach der FFH-Richtlinie und europarechtlich besonders geschützter Arten:

- Keine Baufeldumrandung/Baufeldentwässerung außerhalb des Fortpflanzungszeitraums vom 01. März bis zum 15. Juli unzulässig.
- Keine Rodung oder Rückschnitt von Gehölzen und Röhrläuchern in der Zeit vom 01. März bis zum 30. September.
- Kontrolle von Baumverholzungsbeständen auf Vorkommen von Nist- und Ruhestätten (z. B. Fledermausquartiere) unmittelbar vor evtl. Baumfällarbeiten und ggf. Abstimmung weiterer Maßnahmen zur Vermeidung.
- Einsatz einer Umweltbaubegleitung zur Sicherstellung der Erhaltung von Artenschutzrecht und Durchführung weiterer Maßnahmen zur Vermeidung des Eintritts von Verholzungsbeständen, sofern die o. g. bauzeitlichen Beschränkungen nicht möglich sind (z. B. Vergrößerung von Brutvögeln aus dem Baubereich vor Brutbeginn).
- Durchführung vorgesehener Ausgleichsmaßnahmen: Anlage von 2 ha Entensgrünland für den Kleibich zur dauerhaften Sicherung der ökologischen Funktion von Brutstätten.

Baubedingte Minderungsmaßnahmen in Bezug auf mögliche erhebliche, negative Umweltauswirkungen auf die Bewirtschaftungsziele nach § 27 WHG:

- Das bei evtl. notwendigen Wasserhaltungen anfallende Wasser ist auf umliegenden Flächen zu verweilen und nicht direkt in den Vorfluter einzuleiten.

4. Anlagenbedingte Minderungsmaßnahmen

Anlagenbedingte Minderungsmaßnahmen in Bezug auf mögliche erhebliche, negative Umweltauswirkungen auf die Erhaltungsziele nach der FFH-Richtlinie und europarechtlich besonders geschützter Arten:

- Unattraktive Gestaltung des Mastfußbereiches, zur Vermeidung der Anlockung von kollisionsgefährdeten Vogelarten und Fledermäusen.

Anlagenbedingte Minderungsmaßnahmen in Bezug auf mögliche erhebliche, negative Umweltauswirkungen auf die Bewirtschaftungsziele nach § 27 WHG:

- Reduzierung des Flächenverbrauch auf ein unbedingt erforderliches Mindestmaß.

5. Betriebsbedingte Minderungsmaßnahmen

Betriebsbedingte Minderungsmaßnahmen in Bezug auf mögliche erhebliche, negative Umweltauswirkungen auf die Erhaltungsziele nach der FFH-Richtlinie und europarechtlich besonders geschützter Arten:

- Abschaltung von WEA in einem 300 m Abstand zu festgestellten Wasserschneepflügen bei Regenfreiheit in der Zeit von Anfang April bis Ende Juli in der Zeit 30 Minuten vor der Abenddämmerung und 90 Minuten nach Abenddämmerung sowie am Morgen in der Stunde vor der Morgendämmerung bis 1 Lux zur Vermeidung von Lärmimmissionen.
- Abschaltung der WEA zum Schutz von Fledermäusen in regnerischen Nächten mit Temperaturen von > 10 °C:
 - 01.04. - 31.05. von Sonnenuntergang (SU) bis Sonnenaufgang (SA) bei Windgeschwindigkeiten von 7,5 msec
 - 01.06. - 01.07. von SU - SA bei Windgeschwindigkeit von > 6,5 msec
 - 01.07. - 30.09. von SU - SA bei Windgeschwindigkeit von > 7 msec
 - 01.10. - 31.01.01 SU - 0:00 Uhr, Windgeschwindigkeit > 7,5 msec.

AUSFERTIGUNG

Im Baugeschäftes (BaUGB) i. V. m. § 58 des Niedersächsischen Bauordnungs-Gesetzes (NBauO) in den jeweils aktuellen Fassungen hat die Rat der Gemeinde am ... die 64. Änderung des Flächennutzungsplanes beschlossen/ist beschlossen.

(Stapel) _____ Bürgermeister

RMERKE

Änderung des Flächennutzungsplanes "Windenergie Rote-Erde - Charlottendorf-West" - eingeleitet von Planungsbüro Diekmann • Mosebach & Partner, Radebeul

Stellung hat in seiner Sitzung am ... die Aufhebung der 64. geänderten "Windenergie Rote-Erde - Charlottendorf-West" beschlossen. Der § 2 (1) BauO am ... ersichtlich bekannt gemacht worden.

_____ Bürgermeister

Die Gemeinde Wardenburg hat in seiner Sitzung am ... den Entwurf des Flächennutzungsplanes "Windenergie Rote-Erde - Charlottendorf-West" und der zugehörigen Änderung gem. § 2 (2) BauO beschlossen. Der Entwurf wurde am ... ersichtlich bekannt gemacht. Der 6. Flächennutzungsplan "Windenergie Rote-Erde - Charlottendorf-West" und die zugehörige Änderung gem. § 2 (2) BauO öffentlich ausgelegt sind.

_____ Bürgermeister

Stellung hat nach Prüfung der Stellungnahmen gem. § 2 (2) BauO die 64. geänderten "Windenergie Rote-Erde - Charlottendorf-West" nicht bekräftigt in ... beschlossen.

_____ Bürgermeister

Flächennutzungsplan "Windenergie Rote-Erde - Charlottendorf-West" ist mit ... vom ... Tag an ... mit ... (Anzeige) der durch ... Teil gem. § 6 BauO genehmigt.

_____ Im Auftrag
Ludwika Oldenburg

Stellung ist den in der Genehmigungsvorgang von ... (Az.: .../...) ... (Anzeige) in seiner Sitzung am ... beschlossen. Der 64. geänderten Flächennutzungsplan und zugehörigen Änderungen wurde ... gem. § 4a (3), § 4a (4) BauO bekannt gemacht zur Stellungnahme bis zum ...

_____ Im Auftrag
Ludwika Oldenburg

§ 64. Änderung des Flächennutzungsplanes "Windenergie Rote-Erde - Charlottendorf-West" ist am ... ersichtlich bekannt gemacht worden. Die 64. geänderten "Windenergie Rote-Erde - Charlottendorf-West" ist dem ... am ...

_____ Im Auftrag
Ludwika Oldenburg

Stellung hat in seiner Sitzung am ... die Aufhebung der 64. geänderten "Windenergie Rote-Erde - Charlottendorf-West" beschlossen. Der § 2 (1) BauO am ... ersichtlich bekannt gemacht worden.

_____ Im Auftrag
Ludwika Oldenburg

Stellung hat in seiner Sitzung am ... die Aufhebung der 64. geänderten "Windenergie Rote-Erde - Charlottendorf-West" beschlossen. Der § 2 (1) BauO am ... ersichtlich bekannt gemacht worden.

_____ Im Auftrag
Ludwika Oldenburg

PLANZEICHENERKLÄRUNG

1. Art der beaulicheten Nutzung

 Sonderbauflächen: "Windenergie"

 Beschreibung: Gebiet für die Windenergie am Land (§ 24c BauO)

2. Wasserflächen

 Wasserflächen (Gräben)

3. Sonstige Planzeichen

 Grenze der Flächennutzungsänderung

4. Informelle Darstellung

 Abstand zu Wohnhäusern

Die Wd die Baurechtsverordnung (BaureVO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. November 2017 (BaureVO 18/1168), die durch § 1 der Gesetz vom 07.03.2018 (BaureVO 2017/18/1168) geändert worden ist, zu ersetzen.

Gemeinde Wardenburg Landkreis Oldenburg

64. Änderung des Flächennutzungsplanes "Windenergie Rote-Erde - Charlottendorf-West"

Übersichtsansicht unmaßstäblich
 Wd die Baurechtsverordnung (BaureVO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. November 2017 (BaureVO 18/1168), die durch § 1 der Gesetz vom 07.03.2018 (BaureVO 2017/18/1168) geändert worden ist, zu ersetzen.

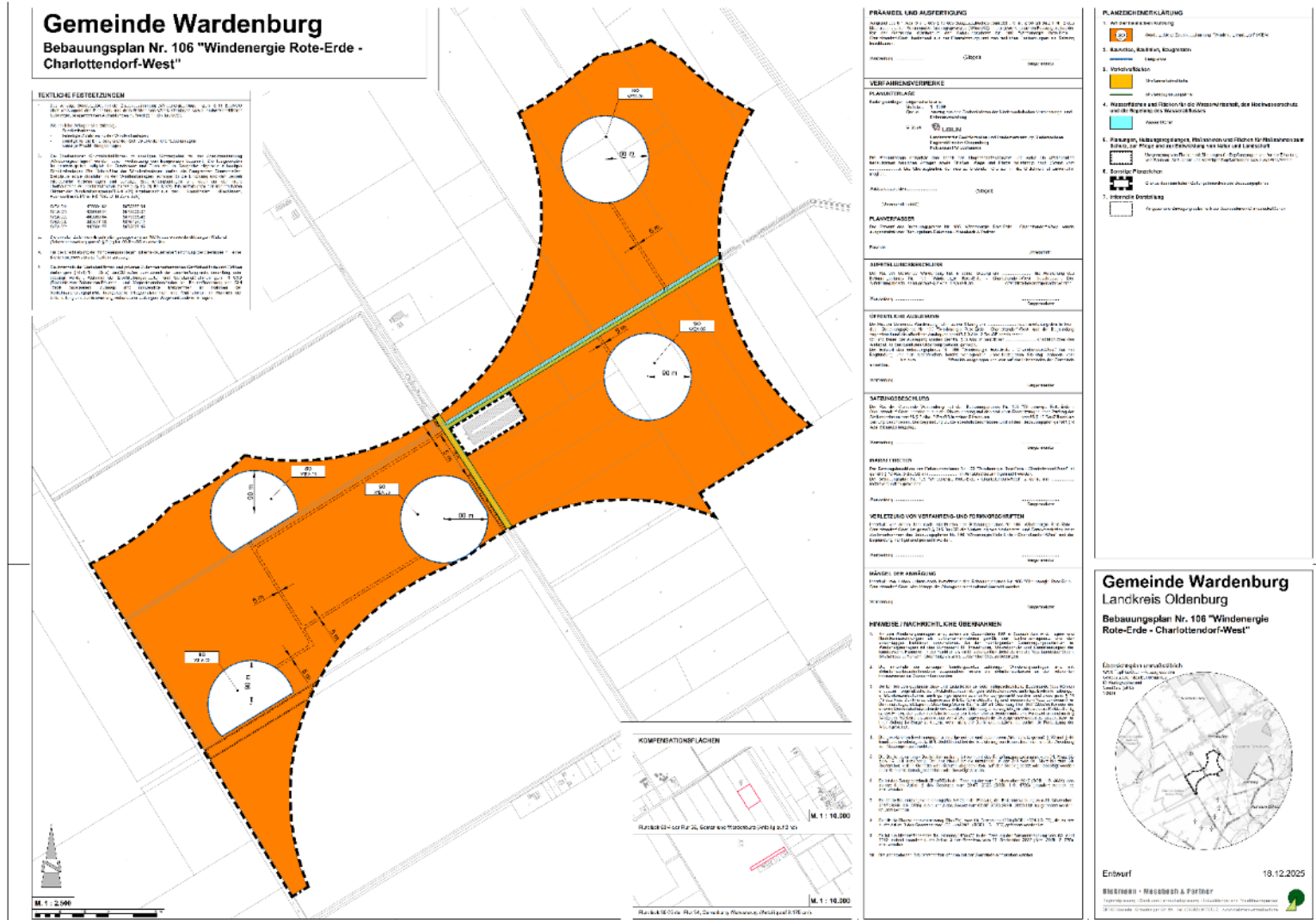


Entwurf 11.02.2026

Diekmann • Mosebach & Partner
 Regionalplanung • Stadt- und Landschaftsplanung • Entwicklungs- und Projektmanagement
 21510 Radebeul • Oldenburger Str. 88 • Tel. (04422) 973700 • www.diekmann-mosebach.de

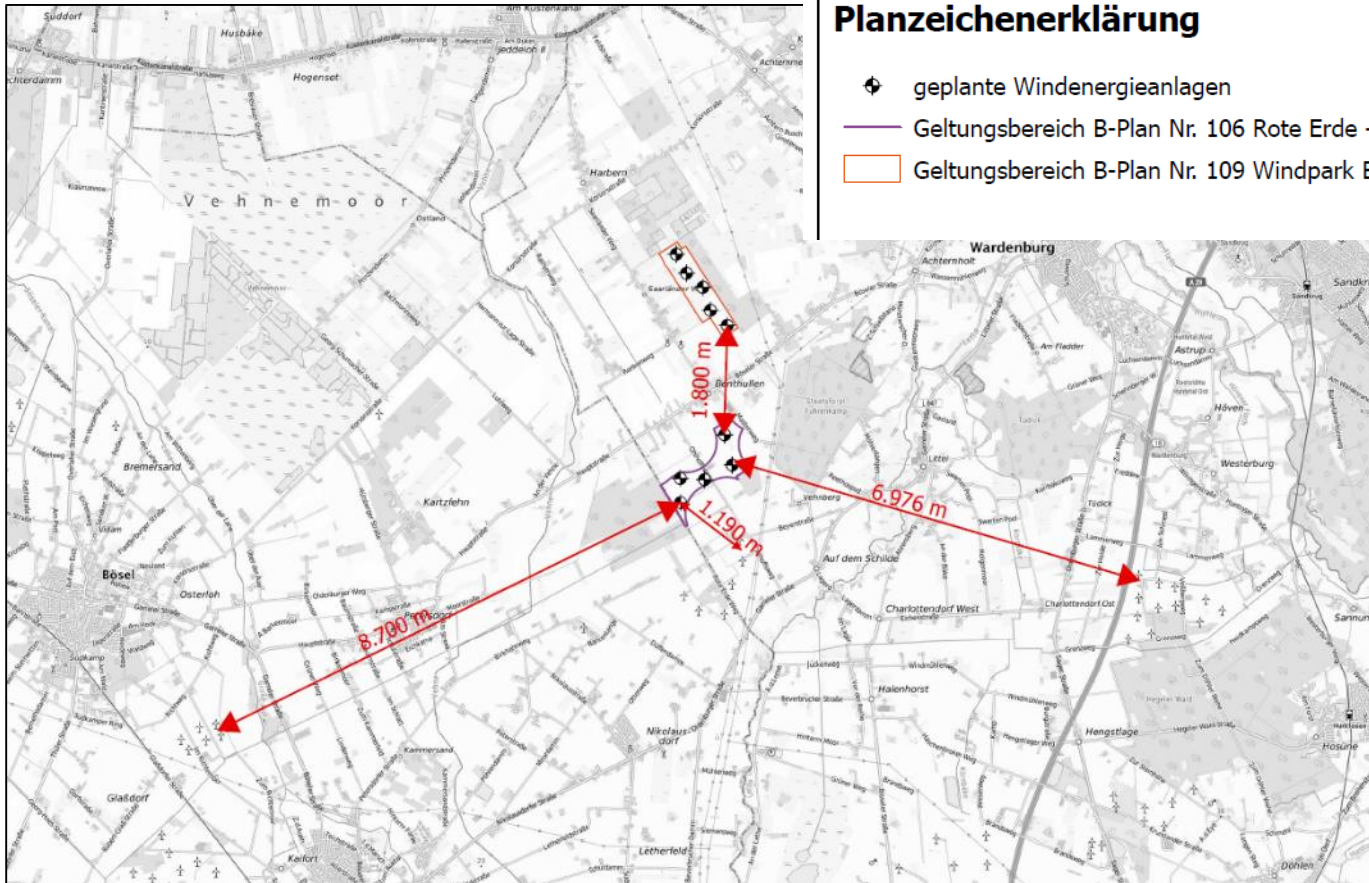
Infoabend zur Windparkplanung Windenergie Rote-Erde – Charlottendorf West

Bebauungsplan Nr. 106 - Entwurfsstand



Infoabend zur Windparkplanung Windenergie Rote-Erde – Charlottendorf West

Übersichtskarte Windenergieanlagen



Planzeichenerklärung

- ◆ geplante Windenergieanlagen
- Geltungsbereich B-Plan Nr. 106 Rote Erde - Charlottendorf-West
- Geltungsbereich B-Plan Nr. 109 Windpark Benthalten

**Vielen Dank für Ihre
Aufmerksamkeit!**